

# MÜNCHENER UNIVERSITÄTSREDEN

In Verbindung mit der Gesellschaft von Freunden und  
Förderern der Universität  
herausgegeben von Rektor und Senat

---

---

Heft 1

---

---

## Von der Staatskunst der Römer

Rede

gehalten beim Antritt des Rektorats am 29. November 1924

von

LEOPOLD WENGER



München 1925

Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hueber

# Münchener Universitätsreden

- Heft 1. **Leopold Wenger**, Geheimrat, Univ.-Prof., **Von der Staatskunst der Römer**. Rede gehalten beim Antritt des Rektorats am 29. Nov. 24 . . . M. 1.—
- Heft 2. **Eduard Schwartz**, Geheimrat, Univ.-Prof., **Rede zur Reichsgründungsfeier der Universität München** am 17. Januar 25 . . . M. —.50
- Heft 3. **Carl von Kraus**, Geheimrat, Univ.-Prof., **Walther von der Vogelweide als Liebedichter**, Rede am 4. März 25 . . . . . M. —.50

Früher ist erschienen:

- Karl Vossler**, Geheimrat, Univ.-Prof., **Die Universität als Bildungsstätte**, Vortrag gehalten im Deutschen Studentenbund am 15. Dez. 22 M. —.50
- Karl Vossler**, Geheimrat, Univ.-Prof., **Das heutige Italien**, öffentlicher Vortrag gehalten am 31. 12. 23 . . . . . M. —.50



# Münchener juristische Vorträge

Bisher sind erschienen:

- Heft 1. **Ernst Rabel**, Geheimrat, o. ö. Prof. an der Univ. München, **Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung** . . . . . M. —.65
- Heft 2. **Erwin Riezler**, o. ö. Prof. a. d. Univ. Erlangen, **Die Abneigung gegen die Juristen** . . . . . M. —.50
- Heft 3. **Ernst Wilmersdörffer**, Rechtsanwalt in München, **Das neue Reichsbankgesetz und das Überweisungssystem nach dem Dawesplan** . . . . . M. 1.10
- Heft 4. **Otto Kahn**, Rechtsanwalt und Justizrat in München, **Die Goldmarkumstellung** . . . . . M. 1.50
- Heft 5. **Karl Geiler**, Rechtsanwalt und Univ.-Professor in Mannheim-Heidelberg, **Die Industriebelastung** . . . . . M. 1.—
- Heft 6. **Adolf Weber**, Geheimrat, Prof. an der Universität München, **Wirtschaft und Politik** . . . . . M. —.80
- Heft 7. **Friedrich Keidel**, Oberlandesgerichtsrat, München, **Die Aufwertung nach bürgerlichem Recht u. d. 3. Steuernotverordnung** M. 1.25
- Heft 8. **Otto von Zwiedeneck-Südenhorst**, Geheimrat, o. ö. Professor an der Universität München, **Macht und ökonomisches Gesetz** . . . M. —.80

Es empfiehlt sich die Münchener juristischen Vorträge zu subscribieren, da nur wichtige Themen behandelt werden

Jedes Heft ist auch einzeln käuflich

---

Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hueber in München NW 12

# VON DER STAATSKUNST DER RÖMER

Rede

gehalten beim Antritt des Rektorates  
am 29. November 1924

von

LEOPOLD WENGER



München 1925

Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hueber

VON DER STAATSKUNST  
DER RÖMER

THEODOR WENGER



Copyright 1925 by Verlag der Hochschul-Buchhandlung Max Hueber, München  
Druck von Dr. C. Wolf & Sohn in München, Printed in Germany

Altehrwürdiger Brauch auch unserer Universität legt dem Rektor die ehrende Pflicht auf, in festlicher Versammlung eine Frage aus seinem Forschungsgebiete zu behandeln. So schwierig diese Aufgabe auch ist, zumal jeder Versuch wissenschaftliche Fragen vor einer breiteren Öffentlichkeit zu erörtern, leicht vom einen Zuhörer als oberflächlich, vom anderen als unverständlich, wenn nicht gar von beiden als langweilig abgelehnt wird, so verkörpert sich in diesem Auftreten der Universität in ihrem erwählten Rektor doch das Wesen der deutschen Universitäten überhaupt, jener eigenartigen und un-nachahmlichen Stätten verbundener Forschung und Lehre, jener Stätten des Zusammenarbeitens einerseits des gereiften Mannesalters mit der stürmisch drängenden Jugend, andererseits in der Dozentenwelt selbst des Zusammenwirkens der Vertreter so verschiedener Disziplinen, die oft anscheinend gar nichts gemein haben, ja sich unverstanden und selbst widerstrebend gegenüberstehen, die aber doch immer wieder und bei solch festlichen Akten ganz besonders gerne sich dessen erinnern, daß sie alle dem einen Zwecke dienen, dem Suchen nach der Wahrheit.

Die Eigenart dieser Verbindung der auf verschiedensten Wegen zu verschiedensten nächsten Zielen strebenden Gelehrten, die Eigenart dieser Verknüpfung von Forschung und Lehre, wodurch sich wiederum die Universitäten von den Akademien abheben, diese Originalität haben die deutschen Universitäten auch in der schweren Not des letzten Dezenniums bewahrt. Wir Ältere, die wir an dieser Stelle oft dieselbe Feier in der Friedenszeit gefeiert haben, in der Zeit des echten Friedens vor dem Weltkriege, als noch ein starker Arm die heimische Kopf- und Handarbeit schirmen durfte, wir, die wir diese schönen Erinnerungsbilder in uns tragen, wissen es, und die Jungen, für die die Friedenszeit noch in die wenig verstehenden Kindertage gefallen ist, sie mögen es gleichwohl fühlen, um wie viel schwerer es heute ist, die Größe und Würde der deutschen Universität zu bewahren, als damals, als nationale Größe und nationale Würde noch Selbstverständlichkeiten gewesen sind. Aber wenn wir in den harten Jahren nach dem bösen Fluche von Versailles noch manchmal bange zweifeln mußten, ob es überhaupt gelingen werde,

die deutschen Universitäten aus dem Chaos zu retten, das über das Vaterland und damit über sie hereinzubrechen drohte, so können wir doch heute schon mit einiger Zuversicht die Erhaltung dieser Bollwerke unserer Bildung feststellen. Der Staat hat in seinen bittersten Nöten der deutschen Wissenschaft nicht vergessen und dafür gebührt ihm ihr Dank. Denn in Zeiten, wo der Schrei nach dem Brote geht, wäre es begreiflicher, wengleich nicht verzeilich, wenn der Ruf nach Wahrheitspflege ungehört verhallte. Wenn so gleichwohl die Idee der deutschen Universitäten gerettet scheint und wenn damit das Wesen dieser ältesten aller späteren Hochschulen uns erhalten geblieben ist, so spürt es doch gar bald schon jeder ernsthaft arbeitende Student, mit wieviel Hemmnissen und Widerlichkeiten die wissenschaftliche Arbeit von heute sich vorwärtsbewegt. Denn wenn ich von den wenigen Glücklichen absehe, welchen die Weisheit ohne Buch und Instrument durch Nachsinnen oder gar durch geniale Einfälle zu ergründen gegeben ist, so brauche ich für uns andere nur die Wörter „Bibliothek“ und „Institut“ in den Mund zu nehmen, um weitere Erörterungen über die andauernde Härte der Zeit zu sparen.

Mit dem Bestand unserer Akademien und Universitäten darf auch die internationale Weltgeltung der von uns und bei uns gepflegten Wissenschaft als gerettet bezeichnet werden. Wenigstens auf den von mir einigermaßen übersehenen Forschungsgebieten der antiken Rechtsgeschichte und der Papyrologie darf diese These mit ziemlicher Zuversicht ausgesprochen sein. Engländer, Amerikaner und Italiener waren es, die auf diesen Gebieten die Fäden, soweit sie überhaupt je ganz abgerissen waren, alsbald wieder knüpften. Mit ihnen und mit einigen anderen fremdsprachigen Gelehrten ist auch der regelmäßige private Austauschverkehr wieder voll hergestellt. Aber man darf bei dieser erfreulichen Feststellung nicht allzu selbstsicher die gegenteiligen Kräfte übersehen, die auch auf dem Felde politikentrückter Wissenschaft am Werke waren und zum Teile noch sind, um nach der Methode des großen politischen und wirtschaftlichen Nachkriegskampfes den Boykott über die deutsche Wissenschaft und deren Träger durchzuführen. Mag dieser Versuch gleich heute schon als mißlungen gelten, so möchte es doch der studierenden Jugend ganz besonders eingeprägt sein, daß die internationale Weltgeltung der deutschen Wissenschaft, auf der allein

die Weltgeltung unserer Universitäten beruht, immer wieder neu errungen werden muß. Tag um Tag tut der stille Gelehrte in Bibliothek und Studierstube, in Laboratorium und Anstalt nationale Arbeit, mag es ihm dabei gegönnt sein, große Entdeckungen zu machen oder epochale Werke zu verfassen, oder mag er in entsagender Kleinarbeit Steine für einen Bau herantragen, den ein begnadeter Genius aufzuführen berufen sein wird. Kein Gebiet deutscher Forschungstätigkeit tritt dabei hinter dem anderen zurück, mag heute dieses, morgen jenes mehr im Vordergrund stehen. Soll unsere geistige Weltgeltung erhalten bleiben und gemehrt werden, so muß mit der ruhigen Sicherheit der Wahrheit suchenden Wissenschaft dagegen angekämpft werden, daß unsere große deutsche Kultur sich auf sich selbst zurückziehe und selber auf die Rolle verzichte, die ihr in der Geschichte der ganzen Menschheit zugewiesen ist. Daß hiebei der römischen Rechtswissenschaft eine besondere Stellung gegeben ist, wird gleich noch zu begründen sein. Solche geistige Einflüsse zu üben ist auch in Zeiten politischer Ohnmacht möglich. Griechische Kultur ging über die antike Welt hin in den großen Zeiten der Freistaaten, in den Zeiten, als der nördliche Vetter, der Makedone, Träger der Weltpolitik war und dann, als Rom über den still gewordenen Erdkreis und damit auch über die hellenistische Welt gebot.

Eine über unsere staatlichen Grenzen hinausreichende Einflußnahme ist nun allerdings nicht auf allen Wissensgebieten in gleichem Ausmaße möglich. Auch hier ist der Gegenstand bestimmend, den der Gelehrte sich für seine Forschung erkoren. Während der Theologe und Philosoph, der Mediziner und der Naturforscher ohne weiteres zur ganzen gebildeten Welt sprechen, so wird der Dogmatiker unseres geltenden Rechts nur dann den Zusammenhang mit der außerdeutschen Jurisprudenz zu wahren vermögen, wenn er der Rechtsvergleichung den gebührenden Raum gewährt, wenn er das geltende Recht auch der anderen Staaten und Völker in den Bannkreis seiner Forschung zieht. So nur ist eine Isolierung unserer Rechtsdogmatik, vor der nicht ohne Grund kürzlich auf dem Heidelberger Juristentage gewarnt worden ist, zu vermeiden. Wie eine Rechtslehre, die immer ein und dasselbe Gesetz — und habe dieses noch so viele Paragraphen — behandelt, selber erstarren muß, dafür bietet die Zivilistik des österreichischen Privatrechts vor Joseph

Unger ein abschreckendes Beispiel. Daß demgegenüber, um nunmehr bei der Rechtswissenschaft zu bleiben, der Rechtsphilosoph über alle Zäune positiver Gesetzgebungen beflügelt hinweggleitet, daß seine Wissenschaft sich an alle wendet, mögen sie dieser oder jener Nation angehören, in diesem oder in jenem Staate beheimatet sein, das wird gerne jedermann ohne weitere Erörterung zugeben. Es ist erfreulich, daß sich die deutsche Rechtswissenschaft auch ihrer philosophischen Aufgabe wieder besonnen und die philosophiefeindliche oder doch philosophielose Epoche überwunden hat. Heute möchte man eher zuweilen vor einem Plus in solcher Richtung warnen, dort, wo diese Philosophie ganz losgelöst von positiver und namentlich historischer Rechtserkenntnis sich mit besonderer Vorliebe im luftleeren Raume bewegt.

Weniger freundlich stehen weitere Kreise der dritten Art juristischer Forschung, der Rechtsgeschichte, gegenüber; am wenigsten hier wiederum – und damit ziehe ich den engsten meiner Kreise – der Geschichte des römischen Rechts. Und doch möchte ich Sie bitten, ein paar Gedanken über Recht und Staat der Römer vor Ihnen ausbreiten zu dürfen, nicht bloß weil ich das Fach des Römischen Rechts offiziell zu vertreten habe, sondern weil ich auch überzeugt bin, daß hier außerhalb, ja heute zum Teil sogar innerhalb der Juristenwelt manch irrige Anschauung verbreitet ist, die ein gutes Wort der Aufklärung vertragen kann.

Wenn ich von weitverbreiteter Ablehnung des römischen Rechts gesprochen habe, so ist für den darüber Berichtenden damit eigentlich schon ein Vorteil gegeben. Ablehnung setzt Interesse an der Sache voraus. Widerspruch schafft für jede geistige Betätigung eine ungleich frischere Lebensatmosphäre als gleichgültige Lauheit. Sieht man nun genauer hin, so ist freilich auch dieser Widerspruch kein durchgreifender. Er erfaßt durchaus nicht das ganze Gebiet des Rechts der Römer. Er richtet sich fast nur – bewußt oder unbewußt – gegen das Privatrecht, teils auch, obwohl diese Gebiete zurücktreten, gegen Straf- und Prozeßrecht, nicht gegen das Staatsrecht. Weite Kreise, die gegen die Beeinflussung unseres Rechts durch das römische Stellung nehmen, bewundern unverhohlen die Größe des römischen Staates und finden sein Imperium – oder, wie man lieber, wenn auch recht ungenau sagt, eine Diktatur – vorbildlich. Solch gegensätzliche und scheinbar inkonsequente Stellung



nahme ist aber wohl verständlich. Das römische Privatrecht, wie es heute unter dem Namen „Institutionen“, auch wohl „System“, auf den Universitäten den ersten Semestern vorgeführt wird, ist für unsere deutsche Rechtskultur von aktueller Bedeutung. Zu ihm muß man Stellung nehmen, sei es freundliche, sei es ablehnende, wenn man in die deutsche Rechtsentwicklung vom Mittelalter bis auf unsere Gegenwart herab Einblick gewinnen will. Oder: in der Sprache der Schule: das römische Privatrecht ist rezipiert worden, eine Rezeption des öffentlichen Rechts ist teils gar nicht versucht worden, teils aber, wo ein solcher Versuch gemacht worden, mißlungen. Mochten Ottonen und Staufer dem absoluten kaiserlichen Regiment der diokletianisch-konstantinischen Monarchie noch so sympathisch gegenüber gestanden sein, so führte doch die deutsche Rechtsentwicklung nicht zu der dort vorgezeichneten zentralen Machtstellung des Kaisers. Jede Rezeption fremden Rechts ist eine merkwürdige, die gerade Entwicklung des einheimischen Rechtslebens brechende oder doch umbiegende Erscheinung. Aber die Gründe dieser Umbiegung sind durchaus nicht immer draußen zu suchen. Gewiß, es kann sein, daß ein fremder Eroberer einem Volke ein fremdes Recht aufzwingt. Solche Fälle sind dadurch bedingt, daß der Eroberer nicht bloß die militärisch-politische, sondern auch die geistige Superiorität besitzt. So konnte Rom im Altertum das römische Recht in manchen Teilen Italiens und vornehmlich der westlichen Mittelmeerwelt durchsetzen, weil dort — soweit unsere Augen sehen können<sup>1)</sup> — kein gleichwertiges Recht früher da war. Aber wo das Griechentum bereits festen Fuß gefaßt, im Osten in der Welt der Alexanderzüge und darüber hinaus, aber auch im Westen, wo griechische Kolonien wie Marsilia ihre Kultur ausstrahlten,<sup>2)</sup> da haben uns die Forschungen des letzten Menschenalters seit Ludwig Mitteis<sup>3)</sup> ein „Volksrecht“ gezeigt, das dem „Reichsrecht“ der Römer erfolgreich weithin den Eingang verwehrt. Durch die neueste von philologisch geschulten Juristen und juristisch geschulten Philologen auf die orientalische, der hellenistischen vorausgehende Rechtskultur ausgedehnte Forschung<sup>4)</sup> sind wir mit den ältesten einheimischen Rechten vertraut geworden, die dem Griechentum erfolgreich Widerstand leisteten, bis sie in der hellenistischen Synthese ihren gebührenden Anteil behaupteten. Roms Juristen waren klug genug, auch von anderen zuzulernen. Der griechische Einfluß auf das römische

Recht, von den Zwölftafeln an bis auf Byzanz und Justinian, bietet der Forschung noch lange nicht ausgeschöpfte Probleme. Diese Rezeption griechischer Rechtsideen durch Rom ist aber selbstverständlich ohne jede reale Machtbasis erfolgt. Und solche Rezeptionen von Rechten politisch Schwächerer durch Stärkere sind nichts der Rechtsentwicklung Eigenes, vollends nichts Unerhörtes. Ich darf vielleicht und nur ganz im Vorbeigehen doch als Nichtphilologe auf das Problem der Sprachrezeption durch Herrenvölker hinweisen, um von anderen parallelen Kulturerscheinungen ganz abzusehen, wie solche etwa die Geschichte des Einbruchs der Griechen in die alte Staatenwelt des ägäischen Meers, oder die Geschichte der Völkerwanderung und der Gründung germanischer Reiche auf dem Boden des römischen Weltreiches ausreichend bietet.

Bei der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland handelt es sich, was auszuführen trivial wäre, nicht um eine vom römischen dem deutschen Geist aufgedrängte Erscheinung. Wie die Gründe der Rezeption des römischen Rechts im deutschen Mittelalter in der Gestaltung der deutschen Rechtsgeschichte gelegen sind, so ist auch das Ausmaß der Rezeption durch nationale Bedürfnisse bestimmt worden. Wie stark und entscheidend diese Eigenentwicklung für die Rezeptionsfrage ist, zeigt z. B. deutlich die schon erwähnte Erscheinung, daß das absolutistische Staatsrecht sich trotz aller Sympathie, die es bei der Kaisergewalt fand, nicht durchzusetzen vermochte. Die Autorität der römischen Rechtssätze scheiterte hier an der stets „föderalistischen“ Einstellung der deutschen Stämme. Ob Rechtssätze, die der einen gesellschaftlichen Schicht förderlich, der anderen abträglich waren, rezipiert werden konnten oder nicht, hing vom Ausgang des innerdeutschen Ringens dieser Schichten ab. Der Unterlegene blieb unterlegen, mochte er sich zehnmal aufs Corpus Juris berufen. Nichts ist naiver und dilettantischer, als die allerdings nicht selten vertretene Vorstellung, als ob das römische Recht durch irgend eine außerhalb Deutschlands sitzende böse Macht den Deutschen aufgedrängt worden sei, obwohl sie es gar nicht gebraucht hätten. Die ihrer Natur nach eigenartigen nationalen Rechtsinstitute, besonders im Gebiete des Familien-, auch des Erbrechts, aber auch sonst, sind uns geblieben. Die Rezeption wurde besonders im Vermögensrecht vollzogen und hier wieder vor allem im Recht der Schuldverhältnisse. Der seinem Wesen nach internationale Handel

verlangt nach einem internationalen, rasch und gleichartig überall und unter allen Völkern verwirklichbaren Recht, nach einem *ius gentium*. Autarke Wirtschaftsformen und bodenständige Heimatmenschen, die in Autarkie leben, widerstreben solchem Recht. Aber der Handel setzt es durch. So ging es in Deutschland. Die rasch aufblühenden Städte brauchten für ihren weit über Deutschlands politische und ethnographische Grenzen hinausgreifenden Handel ein Recht, wie es in den bäuerlichen, kleinbürgerlichen, ritterlichen Kreisen der Heimat nicht zu finden war, wie es aber das römische Recht bot, das selbst einmal dem Welthandel in einem Weltreich und über dessen Grenzen hinaus hatte dienen müssen. Die innerdeutsche (nationale) Rechtsentwicklung hätte, wie uns die Geschichte der Rechtsvergleichung an manchen Beispielen lehrt — freilich vermutlich in längerer oder kürzerer Zeit für viele Fragen dieselbe Antwort gefunden, wäre zu gleichen Rechtssätzen gelangt, wie sie das römische Recht nun sofort zur Verfügung stellte. Insoweit bedeutet die Rezeption gar keine Verhinderung nationaler deutscher Rechtsbildung, sondern nur eine Vorwegnahme dieser Entwicklung. Man konnte sich die Mühe sparen, den Weg noch einmal zu gehen. Der Römer hatte bereits in seinem *ius gentium* das sich bei verschiedenen Völkern in verschiedenen Zeiten Bewährende zusammengestellt. Für das Verkehrsrecht war das schlechthin denkbar Beste schon da: der Römer hatte zumeist den Nagel auf den Kopf getroffen. Man begreift, wenn begeisterte Romanisten von der *ratio scripta* sprachen.

Aber wie immer man heute die Pandekten einschätzen mag, sie lehren uns die Diplomaten-sprache des Juristen, ihre Sätze werden im internationalen Rechtsverkehr gehört; auch wo sie nur einen Achtungserfolg bedeuten, wird der nicht zu unterschätzen sein. Warum soll die deutsche Jurisprudenz auf ihre traditionelle Vorzugsstellung in der Pandektenkenntnis und in der Anwendung römischer Rechtsklugheit verzichten? Es ist oft, als ob wir an Ansehen im Rate der Völker noch allzuviel zu verlieren hätten.

Gewiß, das römische Recht gilt heute nicht mehr, nicht bei uns, nicht bei den anderen; aber es wirkt lebendig in unseren Gesetzgebungen des Privatrechts nach, und wir können kritisch fragen: Worin liegt diese schier ewige Jugendkraft? Können wir sie nicht für uns nutzbar machen? Wer römisches Recht lehrt, muß diesen

Glauben in sich tragen. Denn wenn wir Gegenwartsjuristen erziehen wollen, können wir uns nicht ohne Bezugnahme auf unsere Zeit hinter den absoluten Wert jeder Wahrheitsermittlung verschanzen. Wir können dem Juristen in der kurzen Zeit seines Studiums nicht bloß Wissenschaft bieten, sondern wir müssen ihn auch für seinen Beruf vorbereiten, und der Beruf ist bei 99 von 100 die Praxis. Können wir also das römische Recht, mögen wir es noch so hoch einschätzen, überhaupt lehren? Die Frage mag paradox klingen. Und doch ist sie nicht müßig. Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung können durch die Lehre übermittelt werden. Die Universitätslehre begnügt sich dabei nicht mit der Übermittlung der Ergebnisse, sie zeigt auch die Gründe, sie lehrt wissenschaftlich denken, sie lehnt ein *iurare in verba magistri* grundsätzlich ab. Inwieweit ist nun die Jurisprudenz derartige wissenschaftliche, durch Lehre vermittelbare Forschung? Sicher ist die Rechtsphilosophie, sicher auch die Rechtsgeschichte — richtig betrieben — Forschung. Aber auch die Dogmatik? Auch die Lehre vom positiven Recht? Die Römer geben, vielleicht ungewollt, wenn nicht gar unbewußt, einen sprachlichen Fingerzeig. *Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia*, sagt Ulpian im ersten Buch seiner Rechtsregeln. Und Kaiser Justinian hat diesen Weisheitsspruch in seine *Digesten* aufgenommen.<sup>5)</sup> *Iuris prudentia* — wir übersetzen das Wort gerne mit Rechtswissenschaft, auch Ulpian spricht von *scientia* — ist sprachlich kein „Wissen“ des *Ius*, sondern ein „Voraussehen“, kein „scire“, sondern ein „providere“. Das Voraussehen, das Ahnen, das Fühlen des Rechts ist nicht notwendig eine mit dem scharfen Verstande, dessen Übung die Wissenschaft fordert, verbundene Gabe. Es ist dem Rechte als solchen wesentlich, daß es gefunden werden kann,<sup>6)</sup> daß es Menschen gibt, die diese Kunst verstehen, andere, die sie nicht können. Denn — ich zitiere wieder ein Römerwort — Ulpian<sup>7)</sup> rühmt die elegante Definition des Celsus, wonach: *ius est ars boni et aequi*. Das Wort *ius* ist hier im Sinne der Rechtsfindung durch den Juristen verstanden. Es wäre natürlich schief, das Recht im objektiven Sinne, den Rechtssatz, oder das Recht im subjektiven Sinne, die Berechtigung, eine Kunst zu nennen. Aber die Rechtsfindung ist eine Kunst. Sie ist manchem gegeben, der keine Paragraphen kennt, weder die der Vergangenheit, noch die der Gegenwart; sie ist manchem nicht gegeben, der von solch positiven rechts-

wissenschaftlich vermittelbaren Kenntnissen strotzt. Ich brauche das nicht näher auszuführen: auch unter den Juristen gibt es solche, die mehr wissen, und andere, die mehr können, solche, die mehr Rechtsgelehrte, und andere, die mehr Künstler sind, solche, die mehr mit dem Verstande, andere, die mehr mit dem Gefühle wirken. Gewiß trennbar ist beides nicht, das Wissen und das Können der Juristen; und meist wird in der akademischen Behandlung der Juristerei das Wissen betont. Gleichwohl möchte ich heute einmal nicht vom Wissen, sondern vom Können sprechen. Denn beim Römer wiegt dieses weitaus vor. Ihm ist die Tätigkeit des Juristen eine Kunst. Und ich wiederhole die Frage, ist sie erlernbar? Ja und nein, wie das für jede Kunst gilt. Erlernbar ist eine große Reihe von juristischen Kunstgriffen; erlernbar ist die Anwendung von Rechtssätzen auf Fälle gleicher Art; ähnlich wie die Nachbildung des Kunstwerks möglich ist. Oft muß sich der Jurist dabei bescheiden, nicht Künstler, sondern bloß Kunsthandwerker zu sein. Aber auch wer zum Künstler berufen ist, muß lernen, ehe er die Kunst ausüben kann. Auch das haben die Römer, diese vorbildlichen Juristen, selber sehr gut gewußt. Gleich anschließend an das Wort von der *ars boni et aequi* spricht Ulpian von den *duae positiones* des *Jusstudiums*, je nachdem man sich dem privaten oder dem öffentlichen Rechte zuwendet.<sup>8)</sup> Beide „*positiones*“ gehören zusammen, auf beide wird dieselbe Methode angewendet und diese Methode ist eben eine Kunst.

Bekannter ist diese Kunstübung auf dem Gebiete des Privatrechts. Name und Wesen der Pandekten ist auch unserer Generation noch nicht ganz sagenhaft geworden, die Älteren und die Väter der Jüngeren wußten darin gut Bescheid. Man hat viel dagegen gesagt, daß diese Pandekten im Mittelpunkt des Studiums standen, daß alle anderen juristischen Disziplinen ihnen gegenüber zurücktraten. Gewiß der Jurist lernt heute viel mehr positives Recht auf allen möglichen Gebieten kennen, sein Wissen von den Gesetzen und Verordnungen, mit denen er es in der Praxis — wenigstens für ein paar Jahre, solange unsere raschlebigen Rechtsvorschriften noch gelten — zu tun haben wird, ist ungleich größer. Ob aber auch das Finden des für den Fall besten Rechts, die Anwendung der doch immer nur abstrakt lautenden Regel, ob die Kunst der Juristen von heute, wie wir sie aus der Universität entlassen, eine größere ist als es die der Pandektisten war, die manches positive Gesetz zuerst in der Praxis

überhaupt zu Gesicht bekamen, möchte ich nicht vorschnell zu bejahen wagen.

Wir heute suchen unsere an sich schon hinreichend theoretisch-abstrakten Gesetze in der Lehre in ein noch theoretisch-abstrakteres System zu bringen, wir haben Begriffe, Kategorien, und sind stolz darauf, wenn sich alles in Bücher, Abschnitte, Unterabschnitte, Kapitel und Paragraphen einreihen läßt. Im letzten Digestentitel, der sich *de diversis regulis iuris antiqui* betitelt, steht aber der bekannte Spruch des Paulus obenan<sup>9)</sup>: *non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat*. Und dann wird Sabinus zitiert, der der Regel nur die *brevis rerum narratio*, die *causae coniectio* zuweist, *quae simul cum in aliquo vitata est, perdit officium suum*. Kein *fiat iustitia pereat mundus*, kein *summum ius summa iniuria*: die römische Jurisprudenz überwindet durchaus das *ius strictum* durch das große Prinzip der *aequitas*. Kaum hätten römische Juristen um der Regel „Mark gleich Mark“ willen in der Aufwertungsfrage die *aequitas* vergessen. Das richtige Recht dem einzelnen Falle zu geben, das ist die Kunst dieser Leute. Die ganze Pandektenjurisprudenz, auch noch in der leidlich systematischen Zusammenfassung, wie sie uns Justinian überliefert, ist eine Fülle von Einzelentscheidungen. Gelegentlich wird, wie gesagt, daran eine Regel geknüpft, aber ihre allgemeinere Fassung hindert nie die in anderer Richtung ergehende Entscheidung eines anscheinend ähnlichen Falls. Die schulmäßig hergerichtete Formulierung, die Kategorien, die Über- und Unterordnungen der Begriffe, diese ganze theoretisierende Arbeit ist nicht römisch. Soweit sie im Altertum schon in Angriff genommen ist, ist sie griechisch, wobei hier unentschieden bleiben darf, wieweit sie schon auf die ältere griechische Philosophie, wieweit erst auf die byzantinische Jurisprudenz vornehmlich von Berytos zurückgeht.<sup>10)</sup> Der Rechtsunterricht ist Kunstunterricht. Der Künstler arbeitet vor seinen ihn umstehenden Schülern. Der Fall, der zur Entscheidung steht, und unmittelbar aus dem Leben stammt, wird besprochen und die beste Erledigung vorgewiesen<sup>11)</sup>. Je länger natürlich diese Jurisprudenz am Werke ist, desto mehr Musterentscheidungen sind da. Oft genug wiederholt sich dasselbe. Die ganze Pandektenjurisprudenz und auch noch die in den Codices erhaltene Kaisergesetzgebung ist wie ein gewaltiger Baukasten, gefüllt mit einer Menge von Steinen, mit welchen der juristisch begabte Mensch nun die

verschiedensten Bauwerke aufführen kann. Die in den Köpfen eines Q. Mucius Scaevola, eines M. Antistius Labeo, eines P. Iuventius Celsus eines Q. Cervidius Scaevola, eines Aemilius Papinianus<sup>12)</sup> entsprungenen Formulierungen von Rechtsregeln, diese oft so aprioristisch hingestellten Weisheitssprüche zur Entscheidung irgend eines lebendigen Falles werden von den Jüngern und Schülern meisterhaft verwertet. Oft scheint es, daß ein Zufall — wie der Banause sagt — eine geniale künstlerische Idee — wie wir romantischer sagen wollen — den Stein an der rechten Stelle mit dem anderen Baustein in Verbindung gesetzt hat, oft sehen wir die überlegte Handlung des Bauarbeiters in der Benützung des bereitgestellten Materials. Auf dem soliden Unterbau einer Menge praktisch als brauchbar erprobter Einzelentscheidungen erhebt sich der stolze Bau des prätorischen Rechts. Und Jahr für Jahr kann ohne großen Kräfteaufwand da oder dort ein Stein abgelegt und durch einen anderen ersetzt werden. Nicht bloß die Rechtsprechung, auch die Rechtsbildung haben die Römer in viel höherem Maße der Praxis überlassen als andere Zeiten. Die große Kodifikation der Zwölftafeln blieb bis Justinian, also gerade ein Jahrtausend, die einzige. Auf privatrechtlichem Gebiet ist die Volksgesetzgebung auch in den Zeiten der Republik recht zurückhaltend<sup>13)</sup>; nicht viel anders steht es mit den privatrechtlichen Senatsbeschlüssen<sup>14)</sup>. Die kaiserliche Konstitutionengesetzgebung darf aber, soweit sie Privatrechtsfälle betrifft, gegen diese zurückhaltende Tendenz der ganzen Privatrechtsgesetzgebung nicht ohne weiteres angeführt werden, da sie ja meist auf kasuistische Entscheidung einzelner Fälle hinausläuft. Eine derartige Jurisprudenz, die nur wenige allgemeine, ja sehr allgemein gefaßte Prinzipien hat — Ulpian zählt nur die drei auf: *honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere*<sup>15)</sup> — und die Entscheidung des Einzelfalles nach diesen Prinzipien der Rechtsfindung überläßt, setzt nun freilich fähige Rechtsfinder voraus: einen Praetor, der von der *aequitas* überall den richtigen Gebrauch macht, einen Rechtsgelehrten, der brauchbare *Responsa* auf die Fragen gibt, einen Richter mit juristischer Begabung. Die Maßnahmen treten, wo solche Männer da sind, zurück, die Männer mit ihrer persönlichen Verwaltungstätigkeit treten in den Vordergrund. *Men not measures*. Ob ein Volk, ein Staat, solche regierungsfähige Männer hat, ist eine Frage seines Glücks. Rom hatte sie und brauchte wenig abstrakt formulierte Gesetze.

Von Beispielen privatrechtlichen Inhaltes für diese Rechtskunst der römischen Juristen darf ich hier billig absehen. Sie sind dem Juristen geläufig und für den Nichtjuristen doch wohl weniger interessant, als es einige Fragen aus dem öffentlichen Recht sein mögen, deren Behandlung die ars auf diesem Gebiete, wenn wir so sagen dürfen, die Staatskunst der Römer, ins Licht stellt.

Diese Staatskunst ist ihrem Wesen nach zunächst gar nicht anders geartet als die private Rechtskunst. Dieselben Männer üben die Ars bald auf diesem, bald auf jenem Gebiete. Wir vergessen leicht, daß derselbe Mann, der in Rom sich als Privatrechtskundiger einen Namen gemacht hatte, der Anwalt gewesen war oder ein guter Richter, der im Konsilium eines Magistrats oder eines Richters seiner Stimme Gehör verschafft hatte, der als Ädil oder Prätor mit Alltagsstreitigkeiten befaßt gewesen war, als Konsul oder Provinzialstatthalter mitten in der hohen Innen- oder Außenpolitik stehen konnte. Das war zu allen Zeiten so. Papinian, der in der Entscheidung eines Privatrechtsfalles<sup>16)</sup> den berühmten Ausspruch getan hatte, daß quae facta laedunt pietatem existimationem verecundiam nostram et, ut generaliter dixerim, contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est, hat in der höchsten Würde eines praefectus praetorio diese selbe hohe sittliche Auffassung in einem konkreten Falle mit dem Leben bezahlt. Er wurde hingerichtet, weil er den Brudermord des Caracalla an Geta mißbilligte<sup>17)</sup>. Auch Ulpian war Prätorianerpräfekt; auch er büßte als mutiger Mann bei einer Meuterei sein Leben ein. Und Julius Paulus, der oft als Dritter unter den großen Privatrechtsjuristen des 3. Jahrhunderts Genannte, war mit Ulpian Gardepräfekt<sup>18)</sup>.

Ehe wir aber zum öffentlichen Recht der Römer ein paar Ausführungen machen, ist zunächst eine kurze Vorbemerkung am Platze, welche die Verschiedenheit unserer Einstellung zum römischen ius publicum gegenüber unserer geschilderten Beziehung zum ius privatum betrifft. Im Privatrecht sehen wir eine rechtsgeschichtlich leicht erweisbare tatsächliche Abhängigkeit unseres Rechts vom römischen. Hiebei ist die stets aktuell gebliebene Kampfstellung mancher deutscher Volksteile durchaus verständlich, sowenig sie uns bei näherer Betrachtung auch berechtigt schien. Im öffentlichen Recht ist der Zusammenhang im ganzen zerrissen; inwieferne sich in Einzelheiten ein solcher geistesgeschichtlich noch über das Mittelalter hinweg fest-



stellen läßt, muß hier dahinstehen.<sup>19)</sup> Uns genügt hier die Tatsache, daß jedenfalls auch allen Gegnern des privatrechtlichen Romanismus die Beschäftigung mit dem römischen Staats- und Verwaltungsrecht harmlos erschien. Das öffentliche Recht der Römer begegnete unter den *antiquitates iuris*, unter den Staatsaltertümern, nicht anders als Recht und Staat der Athener, wenn nicht gar der Perser und Ägypter auch.<sup>20)</sup> Solange unser Staat groß dastand, solange unsere Staatsregierung einem Bismarck als dem genialen eines Vorbilds entratenden Künstler anvertraut war, der intuitiv und ohne von allzuviel staatsrechtlichen Theorien beschwert zu sein, im richtigen Augenblick die richtige Lösung für so manches Problem fand, insolange brauchten die anderen ebensowenig von der Staatskunst im großen und kleinen zu verstehen, als etwa der Durchschnittsbürger in Rom von der großen Politik eines Caesar, Hadrian oder Diokletian. Aber in den Zeiten der Not haben auch wir um uns blicken gelernt und da und dort erhob sich die Frage, ob nicht auch jene römischen Staatsaltertümer für uns aktuellere Werte bieten könnten, als sie der Humanismus dem Humanisten gibt? Kann uns nicht etwa auch das öffentliche Recht der Römer, oder wie wir jetzt schon sagen dürfen, kann uns nicht etwa die römische Staatskunst, die „ars“ der Staatsverwaltung positiv förderliche Lehren geben? Freilich werden wir, wenn wir da aus der Geschichte lernen wollen, wie stets wohl daran tun, uns bei jeder Frage und Antwort die Unterschiede und Gegensätze vor Augen zu halten, die uns von Roms Staatsleben trennen, damit wir nicht inkommensurable Größen zu vergleichen trachten. Aber auch bei aller Reserve und Vorsicht wird, denke ich, noch einiger Gewinn bleiben.

Fragen wir zunächst ganz allgemein nach dem, was wir die Sendung eines Volkes und eines Staates nennen dürfen. Was hat Rom, diese kleine italische Landstadt, unter sovielen anderen Städten Italiens so ausgezeichnet, daß sie zur Weltherrin werden konnte? Hier können wir zunächst nur Unterschiede und Gegensätze zwischen der römischen Vergangenheit und zwischen unserer Gegenwart feststellen. Die Gründe der Machtentfaltungsmöglichkeit, die uns an bekannter Stelle Livius<sup>21)</sup> für Rom vorbringt, haben für uns nur historisch-akademischen Wert. Die geopolitischen Bedingungen sind für uns ganz andere. Auch die anthropologischen Untersuchungen des römischen Menschen konnten die Erklärer<sup>22)</sup> nur zu einem historischen Urteil

führen, sie konnten im römischen Menschen einen vaterländisch gesinnten Machtmenschen aufzeigen. Ihre Auswirkung fand, wie ich an anderer Stelle eben gezeigt habe, diese Psyche in der väterlichen Gewalt des pater familias und dem imperium des Beamten.<sup>23)</sup> Hier ist für uns eine grundsätzlich gleiche Einstellung nicht möglich. Machtmenschen im Sinne der alten Römer sind wir nie gewesen und werden es nie sein, so sehr man uns das Gegenteil ansinnen mag.

Aber nicht genug mit dieser einen prinzipiellen Verschiedenheit. Auch das Verhältnis des einzelnen deutschen Staatsbürgers zum deutschen Staatsganzen der Gegenwart ist grundverschieden von dem Verhältnis des römischen Bürgers zum römischen Staatswesen. Daß ein Vergleich in mancher — nicht in jeder — Hinsicht dabei zum Vorteil des Römers ausfällt, wird von vornherein nicht wundernehmen. Unser Interesse für den Staat ist geringer, es ist zunächst durch ein unglückliches Moment heute mehr denn je gehemmt, durch ein Moment, das dem Römer fremd ist. Der römische Stadtstaat konnte alle Bürger in sich fassen. Glaubt man an eine etruskisch-latinische Synthese, so war das Bürgertum von vornherein nicht national homogen. Civis Romanus ist der Staatsbürger. Das Wort deutet nicht auf irgend eine ethnographische Zugehörigkeit. Römer außerhalb Roms, ursprünglich der Stadt, später des Territorialstaats und Weltreichs in dem Sinne zu sein, daß man einem anderen Staate angehörte, wäre unsinnige Anomalie gewesen. Aber wenn ein Nicht Römer, mochte er lateinisch, griechisch, oskisch, keltisch sprechen, das römische Bürgerrecht einmal erworben hatte, so ward er damit ein Römer. In Rom ist der Staat älter als die Nation, er kann sich dehnend immer mehr Römer fassen. Daß jeder Römer ihm angehört, ist selbstverständlich. Der Staat hat die Nation geschaffen. Wir sind eine Nation, haben aber kein schützendes Dach, das sich über sie als Ganzes spannte. Wir haben Notbauten und das Interesse an diesen ist gerade für den Patrioten, dem Staat und Nation sich gedanklich zur Einheit zusammenschließen, solange geringer, als er an das künftige eine Haus glaubt. Noch müssen wir hoffen, daß es komme, und uns nicht das Schicksal der alten Griechen beschieden sei, deren Nation sich nie den einen Staat erkämpfen konnte.<sup>24)</sup> Nicht für die Unterwerfung fremder Nationen darf uns Rom Beispiel sein, wohl aber für die sonst ja auch heute allgemein anerkannte Selbstverständlichkeit, daß die ganze Nation ein Recht auf einen

sie als Ganzes umfassenden Staat hat.<sup>25)</sup> Um dieser Idee allein wäre es wert, zur Jugend vom Staate der Römer zu sprechen.

Indes der Anknüpfungspunkte sind viele, und ich kann im Rahmen einer kurzen akademischen Rede nur einige herausheben. Andere mögen anderes für wichtiger halten, mir scheint die Verwaltungskunst der Römer am meisten Momente aufzuweisen, die wo nicht der Nachahmung, so doch der besinnlichen Betrachtung wert sind. Wir fanden, daß die Privatrechtspflege — die wir vom römischen Standpunkte aus betrachtet unbedingt der Verwaltung einordnen dürfen und müssen — dem sie verwaltenden Staatsorgan freieste Bahn ließ, wir sahen, daß nur wenige Gesetze den Magistrat beengten, die er als Volksgesetze respektieren mußte. Im öffentlichen Rechte scheint nun zunächst das Verhältnis zwischen gesetzlich festgelegter Verfassung und dem Beamten anheimgestellter Verwaltung anders zu sein. Aber die Verschiebung zugunsten der Verfassung ist auch hier nicht so groß, wie das beim ersten Blick wohl scheinen mochte. Die Verfassung eines Staates zeigt uns den Anteil, den der einzelne Bürger an der Staatsgewalt nimmt, sei es als bloß Stimmberechtigter in der Volksversammlung, sei es als Senator, sei es als Magistrat. Die Staatsverwaltung aber zeigt uns die Art und Weise, wie der Staat als gesellschaftlicher Körper lebt, welche Funktionen er ausübt, welche Organe ihm zur Ausübung dieser Funktionen dienen und wie diese Organe ihre Dienste tun. Die Verfassung stellt abstrakt lehrhafte Sätze auf: sie ist Theorie, mögen Staatsmänner, Professoren, Politiker oder gar Demagogen ihre Väter sein. Sie greift nicht unmittelbar ins Leben ein, das Volk kümmert sich nach der ersten Sensation meist viel weniger um sie, als oft behauptet wird.<sup>26)</sup> Soll sie sich wirksam zeigen, so muß sie in der Verwaltung lebendig werden. Nur wenn die Staatsverwaltung die Verfassungsgrundsätze praktisch durchführt, kann die Verfassung überhaupt mehr werden als eine Inschrift, in Stein oder Erz gegraben, als eine Wachs-  
tafel im Staatsarchiv oder ein Papyrus. Wo Verfassung und Verwaltung nicht zusammenstimmen, ist es nicht zweifelhaft, wer von beiden sich praktisch durchsetzen wird.

Da kann man denn auch gleich verstehen, daß sich die Verfassung gegen eine Gefahr einer Sabotage durch Organe der Verwaltung zu schützen unternimmt. Ein nächstliegendes Schutzmittel dieser Art besteht darin, den Beamten, dem die Verwaltung obliegt, auf die

Verfassung im Gewissen zu verpflichten. Besondere Verstärkung findet solche Verpflichtung durch die religiöse Bindung des Beamten, den Beamteneid. Die römische Verfassung macht davon mehrfach Gebrauch<sup>27)</sup>: es schwört der Kandidat schon vor der Renuntiation auf der Wahlstätte in die Hände des Wahlleiters, gewissenhaft seine Pflicht erfüllen zu wollen; es schwört der Beamte binnen einiger Tage nach dem Amtsantritt auf Erfüllung gewisser den Eid verlangender Verfassungsgesetze; es schwört der Beamte beim Rücktritt, die Gesetze gewissenhaft beobachtet zu haben. Wenngleich die Durchführung dieser Eide nicht zu allen Zeiten und überall gleich streng gehandhabt wird, so ist mit ihnen doch die Idee der Bindung des Verwaltenden an die Verfassung zum Ausdruck gebracht. Und es wäre auch verwunderlich genug, wenn ein Juristenvolk, wie es die Römer waren, einen offensichtlichen Gegensatz zwischen Verfassung und Verwaltung nicht zu verhindern getrachtet hätten.

Dennoch werden wir mit der Annahme nicht fehlgehen, daß die römischen Beamten durch ihre Verwaltung manche schlimmen Folgen mißlungener Verfassungsexperimente vom Staate ferngehalten oder doch gemildert haben. Daß dies möglich war, dazu bot die ungemain glückliche Verteilung der Gewalten die erste Handhabe. Man könnte von einer weisen Selbstbeschränkung der Verfassung zugunsten der Verwaltung sprechen. Träger der Staatsgewalt sind Magistrat, Senat und Volksversammlung. Das monarchische, das aristokratische und das demokratische Element ist da vertreten. Das entschiedener und entscheidendere Hervortreten des einen oder anderen dieser drei Faktoren bedeutet zugleich den Inhalt der inneren Geschichte Roms. Immer überragt aber — jedenfalls politisch — die Beamten- gewalt Volk und Senat. Für die monarchische Phase zu Anfang und zu Ende bedarf dies keiner näheren Ausführung; auch das Ringen des Senats mit der Monarchie in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung ist, so sehr man über die Tendenzen des Augustus und einiger späterer Kaiser streiten mag,<sup>28)</sup> im großen und ganzen doch nach Inhalt und Ausgang zugunsten der Monarchie klar. Zu jener Epoche aber, in der, nach vielen Kämpfen, die römische Republik eine dem äußeren Anscheine nach scharf demokratisch orientierte Verfassung hatte, wird ein aufklärend einschränkendes Wort nicht überflüssig sein. Wäre der vielbesprochene Verfassungssatz, *ut, quod tributum plebes iussisset, populum teneret*, in seiner vollen Schärfe

zutreffend, so stünden wir für die Zeit seiner Geltung vor einer vollendeten Diktatur des Proletariats.<sup>29)</sup> Denn das Wesen der Diktatur besteht ja darin, daß der eine befiehlt und der andere keine verfassungsmäßige Möglichkeit hat, auch nur in der Opposition zum Worte zu kommen. Gegenüber dem, was wir heute unter solcher Diktatur zu verstehen gelernt haben, bedeutet zunächst allerdings auch die schärfste Ausdrucksform antiker Volksherrschaft etwas wesentlich Anderes. Jede antike Demokratie – in der griechisch-lateinischen Welt wenigstens<sup>30)</sup> – beschränkt die öffentlichen Rechte auf Bürger. Niemals kam es ihr in den Sinn, auch Fremde an der Volksversammlung teilnehmen zu lassen, sie zu Senatoren oder gar zu Magistraten zu machen. Wohl hat das *ius gentium* ein Privatrecht geschaffen, nach dem man mit Fremden Handel treiben konnte, wohl wird für Streitigkeiten mit Fremden und zwischen Fremden ein eigener Prätor bestellt, aber schon im Familien- und Erbrecht legt sich der Römer größte Reserve auf und ein öffentlich-rechtliches *ius gentium* betrifft nur den völkerrechtlichen Verkehr. Daß die antike Demokratie den Sklaven ausschließt, bedarf keiner näheren Besprechung. Aber auch der Freigelassene bleibt zurückgesetzt: erst sein Enkel ist von Rechts wegen fähig, sich um ein Amt zu bewerben, oder Senator zu sein.<sup>31)</sup> Auch sein Stimmrecht wird beschränkt, indem er von den ländlichen Tribus ausgeschlossen und in die vier minderwertigen städtischen Tribus eingereiht wird, bis ihm die augusteische Ordnung das Stimmrecht ganz entzieht.<sup>32)</sup> Aber damit ist die Reihe der vom aktiven Bürgerrecht aus politischen Erwägungen Ausgeschlossenen noch nicht erschöpft: noch einer großen Gruppe bleibt es entzogen: den römischen Frauen. *Feminae ab omnibus officiis civilibus vel publicis remotae sunt*, sagt Ulpian und wiederholt Justinian als vorderste seiner Rechtsregeln.<sup>33)</sup> Ausdrücklich wird der Ausschluß von der Magistratur, vom Richteramt und von der Advokatur<sup>34)</sup> ausgesprochen. Ja, das Plädieren vor dem Gerichtsherrn, das *postulare pro alio* ist, wie uns ebenfalls noch Justinian berichtet, mit der allgemeinen Begründung vom Prätor verboten worden, *ne contra pudicitiam sexui congruentem alienis causis se immisceant*. Den Anlaß zum Verbot aber hatte eine Carfania gegeben, *improbissima femina, invecunde postulans et magistratum inquietans*.<sup>35)</sup> So ist der Kreis der verfassungsmäßig als Träger des öffentlichen Rechts in Betracht kommenden Personen schon ungleich

kleiner, als wir ihn für eine Demokratie zu ziehen als selbstverständlich halten. Daß freilich der Nichttrömer ausgeschlossen war, werden wir lehrreich empfinden dürfen.

Außer diesen allgemeinen Voraussetzungen der Teilnahme am öffentlichen Rechtsleben war die Ämterbewerbung noch durch eine ganz eigenartige Bestimmung beschränkt, die uns sofort an einer Einzelheit die entscheidende Einflußnahme des Verwaltungsbeamten zeigt: der Wahlleiter konnte nach eigenem Ermessen den Bescholtenen von der Bewerbung zurückweisen. Freilich bildete sich auch hier ein Gewohnheitsrecht über die Frage der Bescholtenheit, aber die Entscheidung stand doch immer beim wahlleitenden Beamten<sup>36</sup>). Das Bild von der eigenartigen Exklusivität der römischen Demokratie wäre dabei nicht vollständig, wenn wir nicht den für sie bezeichnenden Zug einfügten, daß Gewerbetreibende und Lohnarbeiter von der Kandidatur zurückgewiesen werden<sup>37</sup>).

Hier bei den Selbstbeschränkungen der Demokratie sind endlich auch die Bestimmungen zu erwähnen, die allzu Jugendliche von der Ämterbewerbung fernhalten<sup>38</sup>). Auch hiebei entscheidet zunächst das Ermessen des Wahlleiters. Es mag übertriebenen Vorstellungen von der revolutionären römischen Demokratie verwunderlich sein, wenn sodann in der Gracchenzeit eine zehnmalige Stellung bei der alljährlichen militärischen Musterung als Voraussetzung der Bewerbung um ein bürgerliches Amt gesetzlich vorgeschrieben wird, so daß der ja erst mit vollendetem 17. Lebensjahr militärpflichtige Bewerber die Quaestur nicht vor dem 28., die Prätur vor dem 31., den Konsulat gar vor dem 34. Lebensjahr bekleiden konnte. Denn die Ämter konnte man nur in bestimmter Reihenfolge nach bestimmten Jahresintervallen erlangen.

Die römische Demokratie ist gleichwohl den schweren Schäden, die der Aufruf der Masse zur Entscheidung in politischen Fragen naturnotwendig mit sich bringt, nicht entgangen. Die Geschichte der ausgehenden Republik zeigt uns alle Ungeheuerlichkeiten dieses Systems. Der Terror hat die Gesetze gegen *vis*<sup>39</sup>), der Mißbrauch der Wahlwerbung die gegen *ambitus* gezeitigt<sup>40</sup>). Aber sie konnten auch in Rom nicht helfen.

Daß hier mit der exzessiven Demokratie nicht der Staat als solcher zusammengebrochen ist, daß in den Zeiten einer jahrhundertlangen revolutionären Krise, in der militärische Befehlshaber, gestützt auf

ergebene Söldner um die Herrschaft kämpften, diese selben Feldherrn äußere Siege gewannen und Roms Weltmacht in Ost und West, in Nord und Süd festlegten, das läßt sich — soweit der Jurist dazu ein Wort sagen kann — nicht anders erklären als damit, daß diese Imperienträger nicht bloß große Feldherrn, sondern auch glänzende Verwaltungsmänner gewesen sind. Aber auch das hätte freilich nichts genützt, wenn die römische Verfassung nicht dem Imperienträger während der Dauer des Amtes die volle Befehlsgewalt garantiert hätte. Eine Demokratie, die dem Beamten immer hineinzuregieren versucht, die ihm das Amt verleiht, dann aber neidisch die Amtsführung überwacht und sich über jede selbständige Tat des Beamten erbittert, wäre nach römischer Auffassung töricht und unverständlich. Vollends wenn der Magistrat das Stadtpomerium überschritt und den Amtskreis militiae betrat, ward ihm die Vollgewalt unbeschränkt zuteil<sup>41)</sup>. Aber auch schon *domi* ist er gegenüber der Volksversammlung der überlegene Teil. Wo beide zusammenwirken, liegt das Gewicht der Gesamthandlung durchaus auf seiner Seite. Lange Zeit kann niemand gewählt werden, der nicht Regierungskandidat ist, und auch noch später, als selbständige Kandidaturen möglich wurden, hatte der wahlleitende Magistrat in der seinem Ermessen anheimgestellten Beurteilung des passiven Wahlrechts des Kandidaten und in der *Renuntiation*, die jedem Wahlakt folgen mußte, die stärksten Mittel in der Hand, ungeeignete Wahlwerber fernzuhalten<sup>42)</sup>. Und in der gesetzgebenden Volksversammlung gab es ja stets nur Regierungsvorlagen. Nur der Magistrat konnte das „*velitis iubeatis, uti . . . . vos quirites rogo*“<sup>43)</sup> sprechen. Dem Verwaltungsbeamten, dem Regierungschef ist so die Initiative und die mit ihr gegebene Machtposition eingeräumt.

In weiser Klugheit, durchaus nicht unbewußt, wie ich meine, haben ferner diese tatsächlichen Regenten Roms die Demokratie entsprechend der Stadtstaatsidee auf die Stadt Rom beschränkt. Das *imperium domi*<sup>44)</sup> ist gehemmt durch das Kollegialitätsgesetz, das zwei Träger des Imperiums nebeneinanderstellt, um die Monarchie schon gleich in dieser Äußerlichkeit als erledigte Staatsform erscheinen zu lassen. Aber in der Provinz steht der Magistrat allein; dort hemmt sein Regiment kein interzedierender Kollega, aber auch keine Volksversammlung, bei der ein Verurteilter Berufung gegen ein magistratisches Urteil einlegen könnte<sup>45)</sup>. Ja, in der Provinz wird auch

das Annuitätsprinzip, das den Beamten nur ein Jahr im Dienste läßt, nicht durchwegs so streng gehandhabt<sup>46)</sup>: auch ein Julius Caesar konnte Gallien nicht in einem Jahre für Rom gewinnen. Und die Römer haben um eines demokratischen Prinzips willen niemals die Außenpolitik in Frage gestellt.

Es ist nicht möglich, die römische Demokratie in ein Schema zu pressen, das unserer Vorstellung von Demokratie entspräche. Immer wieder kommt jedem Versuch dazu das ihr so grundsätzlich widerstrebende Imperium in die Quere. Eigenartig genug hat diese römische Demokratie, wenn auch oft ungewollt oder anders als ihre Demagogen und Doktrinäre es wünschten, sogar dem Imperium in den *homines novi* immer neue starke Kräfte zugeführt. Die Geschichte der römischen Imperienträger zeigt uns – genealogische Forschungen stellen das außer Zweifel<sup>47)</sup> – wie man sich in Rom tatsächlich von der falschen Auffassung im großen und ganzen freihielt, als ob in der Demokratie jeder alles werden müsse. Wenn das vielberufene Sprichwort von der freien Bahn dem Tüchtigen auf Roms Geschichte Anwendung finden darf, so ist dabei stets der zweite Teil des Sprichworts zu unterstreichen. Die Demokratie hat mit ihrem gewiß oft ganz anderswohin, nämlich zur Anarchie, stürmenden Drängen die Schranken niedergelegt, die alte aristokratische Einseitigkeit und egoistische Absperrung aufgerichtet hatten. Der Aufstieg war dem *homo novus* theoretisch freigemacht. Aber die Aristokratie sorgte mit all ihren guten und minder guten Machtmitteln dafür, daß sich genügend Widerstände dem Emporstrebenden entgegensetzten. Nur der ganz Tatkräftige setzte sich durch. Ihm wurde dann aber auch der Preis der Anerkennung als gleichwertig im Kreise der *Nobiles*, der Amtsadeligen, zuteil. Die Römer haben durch ihre innergeschichtliche Entwicklung gezeigt, daß auch eine formell extreme Demokratie paralysiert werden kann durch eine kluge Verwaltung. Die römische Verfassungsgeschichte zeigt die Erkenntnis, daß es nicht ruhig wird im Volksstaate, solange nicht jedem Bürger die Möglichkeit gegeben ist, jede verfassungsmäßig zulässige Machtstellung zu erreichen; sie zeigt aber auch die andere Erkenntnis, daß die Machtstellung nur dem zuteil werden darf, der persönlich tüchtig ist. Gewiß, es gab Ausnahmen: mehr in Rom, weniger wohl in den Provinzen. Aber wäre die Regel nicht gut gewesen, auch Rom hätte nicht bestehen können.



Den staatsrechtlichen Gehalt des Imperiums eines verwaltenden Regierungschefs zu schildern, darf ich mir hier versagen. Ich habe an anderer Stelle<sup>48)</sup> kürzlich darüber gehandelt und dabei auch nur wesentlich längst Bekanntes zusammenfassen können; um so weniger möchte ich mich wiederholen. In kleinerem Ausmaße ist die potestas des Unterbeamten ohne Imperium ein Abbild der Ermessensgewalt seines Regierungschefs.

Das Ermessen des zur Rechtsbildung und Rechtsweisung berufenen Prätors ist fürs Gebiet des Privatrechts oft untersucht und noch öfter gepriesen worden. Die Lehre von der Bildung des *ius honorarium* gehört zu den Anfangsgründen des römisch-rechtlichen Unterrichts. Von der *aequitas* im Privatrecht handeln hunderte von Digestenstellen, und gelegentlich werden auch in der Schule die Namen der Juristen genannt, die von der *aequitas* für ihre Entscheidungen Gebrauch machen. In den allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts wird dieselbe Frage auch heute eingehend besprochen. Mit ihr ist das Problem der Freirechtslehre an mehr als einem Punkte verknüpft, ein Problem, das unsere Privatrechtswissenschaft vielleicht länger als gebühlich in Atem zu halten vermochte. Und vollends für das öffentliche Recht der Gegenwart fehlt es wahrlich nicht an theoretischen und praktischen Erörterungen dieser Dinge. Ob aber das Wirken eines römischen Verwaltungsbeamten je hinreichend berücksichtigt wurde, weiß ich nicht. In der rechtshistorischen Literatur jedenfalls fehlt es m. W. an einer derartigen monographischen Studie. Und doch glaube ich, daß das vorhandene Material zur Schilderung des magistratischen Ermessens reichlich Anlaß böte. Ich denke an die griechischen *ὑπομνηματισμοί*<sup>49)</sup> und die *commentarii*<sup>50)</sup> in Verbindung mit der bunten Fülle dessen, was uns die Papyri an konkretem Anschauungsmaterial zur Funktion dieses magistratischen Ermessens zeigen. Danach ist das formelle Gerechtigkeitsprinzip des *ius strictum* auch in der Staatsverwaltung durch das Prinzip der *aequitas* ersetzt. Nur das Ermessen des guten Verwalters mißt jedem das Seine zu, wie dies eine oben schon<sup>51)</sup> genannte Grundregel will. Schon Plinius<sup>52)</sup> hat eine politische Betrachtung der wahllos gleichmachenden Demokratie mit den Worten abschließend charakterisiert, daß *nihil est ipsa aequalitate inaequalius*. Diese differenzierende Behandlung der individuell verschieden gelagerten Fälle durch die Verwaltung ermöglicht allein auch die Verwertung des Prinzips der

Milde. Zwar wäre es nach strengem Recht so, aber „*aequitas suggerit*“, daß man es anders mache. Wir haben zu oft die böse Gestalt des Verres schon von der Schule her vor Augen und beurteilen die Tätigkeit der Statthalter im allgemeinen doch wohl leicht zu streng. In den ägyptischen Papyri zeigt sich die römische Verwaltung bis zur Auflösung des Einheitsstaates in seine feudalisierten Bestandteile ihrer Aufgabe im ganzen<sup>53)</sup> voll gewachsen. Es schmälert nicht ihren Ruhm, daß sie so viel von den früheren Regierungen im Lande lernend übernehmen konnte.<sup>54)</sup> Milde gepaart mit gerechter Festigkeit, wo solche nottut, ist ein Ausdruck römischer Regierungsweisheit. Vergil<sup>55)</sup> hat ihr den in alter und neuer Zeit so oft als Leitspruch verwendeten Vers gedichtet:

*Parcere subiectis et debellare superbos.*

Freilich nicht jeder niedere und auch nicht jeder hohe Regierungsbeamte war diesen Anforderungen an richtiges Ermessen immer gewachsen. Bald mochte es am einen, bald am anderen, bald an der Milde, bald an Gerechtigkeit und Festigkeit fehlen. Gewiß, Pilatus hat gegen Haß und Verblendung das „*Ecce homo*“ gesprochen; aber er knickt vor der drohenden Verleumdung kläglich zusammen, daß er des Kaisers Freund nicht sei. Günstiger beleuchtet Roms Rechtspflege ein Bild ohne Namen, das uns Justinian<sup>56)</sup> erhalten hat: Im Kaisergericht des Diokletian und Maximian entscheiden die Kaiser: *Decurionum filii non debent bestiis obici*. Und als der Populus murrte, hört er von den Kaisern weiter: *Vanae voces populi non sunt audiendae: nec enim vocibus eorum credi oportet, quando aut obnoxium crimine absolvi aut innocentem condemnari desideraverint*. Aus dem Zivil- und dem Strafprozeßrechte ließen sich Bilder häufen, die uns absolute Kaiser gerade so als Hort irdischer Gerechtigkeit erscheinen lassen, wie manche ihrer Vorgänger in der Prinzipatszeit.

Viele Bilder guter Kaiser steigen vor unseren in ferne Zeiten gerichteten Blicken auf: Augustus, die Adoptivkaiser, die Antonine, um nur ältere Gruppen zu nennen. Viel haben die Historiker über sie geschrieben und doch wird gerade, wer von der Geschichte der Staatsverwaltung etwas Näheres erfahren will, nicht durchwegs auf seine Rechnung kommen<sup>57)</sup>. Was an der antiken Überlieferung die Papyrologen manchmal getadelt haben, daß sie zu sehr die Großen, die Mächtigen, allein zeichne, das gilt in gewissem Maße auch von der modernen Geschichtsschreibung der Antike. Der Rechtshistoriker

hat zu sehr das Juristische im Auge. Er stellt wohl auch die juristische Seite der Staatsregierung zu sehr in den Vordergrund. Er sieht auch zu sehr auf die Institutionen und abstrahiert zu viel von den Menschen. Und das ist gerade für die römische Staatsverwaltung doppelt falsch. Aber darum darf er vielleicht nach der anderen Seite hin fragen: Könnte nicht ein Historiker uns Bilder römischer Verwaltungsbeamter im historischen Rahmen zeigen und dabei dennoch die juristische Tätigkeit dieser Männer, ihren praktischen Verwaltungsdienst in den Vordergrund stellen? Außer den Großen also, außer Caesar und Pompeius und Mark Anton und Augustus, die kleineren aus dem Hintergrunde, damit wir auch hier unsere Augen ans Mikroskop gewöhnen. Werden wir unter diesen Verwaltungsbeamten, auf deren Schultern die Last und Verantwortung für die Regierung des wachsenden und des gewordenen Imperiums ruhte, auch bewegliche Individualitäten finden oder wird in der Regel der nüchterne Pflichtmensch vor uns stehen, den man wohl mit dem Vorgänger oder Nachfolger vertauschen kann, ohne die Linie der Amtsführung merklich zu verrücken? Das zu vermuten könnte man sich von vornherein verleitet fühlen. Scheint doch in Rom die Psyche des Einzelnen ganz unterzutauchen in der Psyche des Staates: eine Einordnung und Selbstentäußerung für die dem Griechen — und uns — nicht die Kraft und vielleicht nicht einmal der Sinn gegeben zu sein scheint. Und doch mahnt hier schon die wachsende Erkenntnis der individuellen Arbeit des einzelnen Privatrechtsjuristen<sup>58)</sup> auch für die Verwaltungsmänner zur größten Vorsicht gegenüber einer Unterschätzung des individuellen Moments und gegenüber einer Verallgemeinerung des Werturteils. Ja, wir dürfen auch ganz abgesehen von den durch die historisch gegebenen Individualitäten der Verwaltungsmänner bedingten Verschiedenheiten ihrer Tätigkeit schon aus rein sachlichen Gegebenheiten heraus auf dem vom öffentlich-rechtlichen Ermessen beherrschten Gebiete eher noch weniger sichere Konsequenz erwarten, als in der ja so viel ruhigeren Atmosphäre der Übung privatrechtlicher Aequitas. Mehr als einmal mag es da geschehen sein, daß die Milde plötzlich umsprang in Strenge, wie dies in so drastischer Weise das kürzlich bekannt gewordene eigenartige Edikt des Kaisers Claudius in dem hartnäckigen Streit zwischen den Bürgern Alexandriens und dem Politeuma der dort ansässigen Juden illustriert<sup>59)</sup>. So fehlt es auch in Rom nicht an störenden

Hemmungen einer einheitlichen zielsicheren Verwaltung. Gewiß, wir wissen schon, daß die Wogen der Demokratie, mochten sie noch so hoch gehen, sich doch regelmäßig an den Mauern der Stadt brachen, ohne die Verwaltung der Provinz stark zu gefährden; gewiß, auch politisch-militärische Gegensätze in langwierigen Bürgerkriegen verstummen, wenn die äußere Größe Roms in Frage steht. Aber das allein vermöchte nicht den notwendig störenden Einfluß jährlich wechselnder Beamtenregierung, auch nicht einen gelegentlichen Wechsel im Kurs des einzelnen Machthabers genügend zu paralysieren, wenn nicht ein anderer Faktor der Ruhe und der Statik da gewesen wäre. Und dieser Faktor war der römische Senat. Wie aber „der Senat“ schlechthin, der große Senat der Reichshauptstadt, fürs ganze Reich wirkt, so beeinflussen all die Senate der größeren und kleineren Stadtgemeinden ihre größeren und kleineren Kreise. Im Senat wirken die Reichsmagistrate auch nach ihrer Amtsniederlegung fort, denn die Senatssitze werden in steigendem Ausmaß von ihnen eingenommen<sup>60)</sup>. Diese Senatoren haben den Blick in die Welt getan und werten das Geschrei der politischen Parteien der Hauptstadt entsprechend. Diese ihrer Natur nach konservativen, diese mit der großen römischen Tradition erfüllten Männer schauen in die Ferne einer noch größeren römischen Zukunft. Sie überblicken örtlich und zeitlich gewaltige Räume. Stetig treiben sie die Politik Roms, unberührt von den hauptstädtischen Bewegungen der kleinen Leute, die von heute auf morgen nichts lernen und alles vergessen. Diese ratenden Männer sind nicht solchen impulsiven Entschlüssen ausgesetzt, wie sie leicht in Volksversammlungen von Demagogen provoziert werden. Der Senat ist nicht bald himmelhoch jauchzend, bald zu Tode betrübt, er fällt nicht politisch ungeschickt von einem Extrem ins andere und treibt nicht den Staat von Krise zu Krise. Der Senat gibt den klugen Ratschlag: auch dann noch, als in der Kaiserzeit die zögernde Jurisprudenz seinem Rate rechtsschaffende Kraft verliehen hatte<sup>61)</sup>, blieb der bezeichnende Name des *Senatus Consultum*. Dieses Oberhaus — der Vergleich ist nicht schiefer, als sonst mancher Vergleich antiker mit modernen Einrichtungen — wertet jeden Sieg der Feldherrn klug in der Außenpolitik aus<sup>62)</sup>; der Senat wahrt aber auch seine Würde und hütet vor kopfloser Verzweiflung, wenn wie nach Cannae alles verloren scheint und der Angstruf vor Hannibal durch die Gassen gellt. Mag die Er-

zählung von den edlen Greisen, die in alter Zeit angetan mit den magistratischen Insignien vor ihren Häusern sitzend die Gallier und von diesen den Tod erwarteten<sup>63</sup>), noch so ausgeschmückt oder ganz erdichtet sein: das Abbild dieser den Königen oder Göttern an Würde gleich kommenden Männer ist sicher gut getroffen.

Wir haben von der Auslese der zur Verwaltung Berufenen einiges ausgeführt und wir konnten auch mit ein paar Worten die Verwaltungsmethoden streifen; freilich hier und dort mehr Fragen stellend als Antwort gebend. Aber auch ein in flüchtiger Rede hingeworfenes Bild wäre allzu unvollständig, würde nicht an einzelnen Regierungsproblemen zu zeigen versucht, wie die Römer sie meisterten. Denn eine Regierung darf erst dann als vorbildlich gepriesen werden, wenn sie nicht bloß darum glücklich ist, weil ein gütiges Geschick ihr jedes Hindernis aus dem Wege räumt, sondern wenn sie Schwierigkeiten bewältigt, deren andere etwa nicht Herr zu werden vermochten. Und an solchen Problemen fehlte es in der römischen Staatsgeschichte wahrhaftig nicht. Ist nicht schon das eine, das wir berühren mußten, die Fernhaltung der Schäden der Demokratie durch eine konservativ-aristokratische Verwaltung ein Meisterstück? Daß das keine so selbstverständliche Sache war, dafür darf vielleicht für die antike Welt ein Hinweis auf Athen genügen. Oder, um ein anderes wiederholend zu würdigen, ist es nicht meisterhaft, wie im Senate die politische Tatkraft und Einsicht der Jahresbeamten aufgespeichert und dauernd für den Staat bereitgestellt wurde? Wollen wir aber sonst noch das eine oder andere herausgreifen, so möchte ich die großzügige wiederholte Umgestaltung des römischen Staates — als eines Verwaltungskörpers — an erste Stelle der Betrachtung rücken. Das älteste Ereignis dieser Art fällt noch ins graue Dunkel sagenhafter Vergangenheit, es ist die Überleitung des latinisch-indogermanischen Stammstaates zur städtischen Ordnung. Wie es vor der „Gründung der Stadt“ war, davon vermag die Verfassung der Samniter in den Bergen eine Vorstellung zu geben. Aber auch das Schicksal dieser Stammstaaten ist bezeichnend. Der Stammstaat mit seiner lockeren Volksorganisation, mit seiner Dorfsiedelung und seinen Fluchtburgen vermag sich nicht dauernd gegen die höhere materielle Zivilisation und die straffere, technisch ganz anders unterstützte militärische Organisation zu behaupten. Die Mauern der Stadt und der Handel sind entscheidend für ihre Überlegenheit. Die Römer haben den Städtebau nach etrus-

kischem und griechischem Vorbild vorgenommen. Die einwandernden Griechen selbst fanden aber in der ägäischen Welt die Städtkultur schon vor. Woher diese stammt, darüber darf an dieser Stelle auch noch keine Andeutung gewagt werden. Immer steht neben der Möglichkeit der Entlehnung auch die autochthone Erfindung. Wenn wir die Etrusker als unmittelbare Lehrmeister der Römer im Städtebau ansprechen, so fällt gleich wieder der zweifelnde Blick auf die Volkszugehörigkeit oder doch wohl genauer die Rassenmischung der Römer. Liegt in dieser Blut- und Kulturmischung zwischen dem indogermantischen Latinertum und dem fremden Etruskertum etwa gar letzten Endes auch der Schlüssel zur Erkenntnis der römischen Staatskunst?

Doch zurück zu unserer Betrachtung der Wandlungen in der Gestaltung des ursprünglich einzigen Verwaltungskörpers des Staates, eben der Stadt Rom. Staatsgebiet und Staatsvolk sind gleichermaßen betroffen von den *secessiones plebis*. Es kommt hier gar nicht auf die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Berichte über die angeblichen drei Sezessionen an.<sup>64)</sup> Ihre Überwindung unter Preisgabe politisch-wirtschaftlicher Machtpositionen der herrschenden Klasse ist das geniale Werk von Staatsmännern, mögen ihre Namen wie immer geheißt haben, mag ihr Amt welches immer gewesen, mögen die hübschen Sagen, die sich an diese Ereignisse knüpfen, und die Reden der dabei handelnden Personen noch so frei erfunden sein.

Die Auseinandersetzung von Patriziern und Plebejern führt zur Gründung des Plebejerstaates auf demselben Staatsgebiet, auf dem ein Staat schon da ist: *concilia plebis* und *tribuni plebis* sind sein sichtbarer Ausdruck. Auch diesen Doppelstaat ertragen zu können, und die großen Linien der Außenpolitik durch ihn nicht in Verwirrung bringen zu lassen, war keine leichte Probe. Andere und spätere Zeiten haben sie nicht bestanden.

Dann weiter: als das eine staatliche Gemeinwesen rings um sich herum und dann an zielbewußt gewählten Außenpunkten andere Städte angliedert, ist die staatsrechtliche Art dieser Angliederung ein neues Werk staatsmännischer Kunst. Auch hier wieder keine pedantische Gleichmacherei und doch auch hier wieder die alles beherrschende große Idee. Zweierlei wird geschickt verbunden: die heimische Autonomie und der römische Zentralismus. Auch in Rom ist das nicht beim ersten Versuch gelungen, nicht ohne

manch zweifelndes Tasten, wie es auch in der Privatrechtsbildung uns so oft und unverholen die Juristenschriften zeigen.

Die Aufrechterhaltung der politischen, nicht bloß der kulturellen und der nationalen Zusammengehörigkeit der Latiner auch in der stadtstaatlichen Verfassung, die ja an sich dem politischen Zusammenschluß widerstrebt und an Stelle des kulturell einheitlichen Volks politisch autarke Städte setzt, ist sodann ein glänzender Anfangserfolg in der Begründung des Territorialstaats. Mag die Geschichte des latinischen Städtebunds noch manche Fragezeichen aufweisen, das Ergebnis der Eingliederung dieser Städte unter sicherer römischer Führung, aber auch unter schonender Aufrechterhaltung der Einzelstaatlichkeit der Bundesglieder weist schon auf die weise Selbstbeschränkung der Zentralverwaltung: nur das Notwendige, nur Außenpolitik und Militär sind grundsätzlich Bundessache. Auch handelspolitisch freilich kann die einzelne Stadt von engster Anlehnung an den Bund nur gewinnen. Aber solche Vorteile werden niemandem aufgedrängt. Die Angliederung der oskischen, etruskischen, griechischen Städte im italischen Städtebund ist dann nach dem Muster der latinischen Städte geschehen. Auch hier sind es Wehrpflicht und Außenpolitik, die sich das Ganze vorbehält. Dieses Ganze ist aber Rom selbst, ist der Vorort des Bundes. Noch hält man an der Stadtstaatsidee als an einer grundsätzlichen staatsrechtlichen Selbstverständlichkeit fest. Und da ergibt sich die nicht merkwürdige, sondern logische Folge, die auf doppeltes Bürgerrecht all derjenigen Städter hinzielt, welche nicht von Haus aus nur stadtrömische Bürger sind. Die Gefahr des Bundesgenossenkriegs hat den alten Stadtrömern die Augen geöffnet und sie vor dem Fehler bewahrt, die Bundesstädte auch juristisch gegenüber dem Vorort Rom in zweitem Range zu lassen. Mit geschicktem Zug wird all den Italikern, deren Städte im foedus aequum stehen, das römische Bürgerrecht gewährt, aber seine Ausübung an die Stadt Rom gebunden. Wer wählen oder gar gewählt werden will, muß sich nach Rom bequemen, dort allein kann er auch an der Gesetzgebungsversammlung teilnehmen. Die Mauern der Stadt bergen nicht mehr die Römer. Der Umfang der Stadt ist so groß wie Italien und in der Kaiserzeit so groß wie der römische orbis terrarum. Sicherlich ist diese künstliche Gleichsetzung von Stadt und Staat als solche empfunden worden. In den zu „Rom“ zusammengefaßten Städten ist die Erinnerung an ihre eigene autarke Stellung

noch vorhanden. Und die Römer sind klug genug, auch außerhalb ihrer Stadt nicht lauter Dörfer sehen zu wollen. Die Bundesstädte haben ihre eigene Verfassung behalten: mit Magistratur, mit Rat und mit Volksgemeinde. Die Kompetenzenteilung, die nun zwischen dem Reich und seinen Gliedern nötig wird, gibt dem Reiche oder — historisch gesprochen — der Stadt Rom den entscheidenden Anteil: vor allem Militärhoheit und auswärtige Politik, sowie alles was damit zusammenhängt, wie z. B. Straßen und Grenzschutz. Die Bundesverfassung ist wie jede andere ein Kompromiß und als solches eine Übertragung des physikalischen Lehrsatzes vom Kräfteparallelogramm mit seiner Resultierenden auf das politische Leben. Zunächst hat man nur städtische Verfassungen im Bunde brauchen können, die hellenisch-italische Freistaatsidee hat andere staatliche Organisationen als Fremdkörper empfunden und konnte sich nicht entschließen, etwa Stammeskönigtümer in sich aufzunehmen. Dennoch ist es den Männern, die Roms Weltreich zu verwalten hatten, nie in den Kopf gekommen, hier eine unübersteigliche verfassungsrechtliche Prinzipienfrage zu sehen. An den Grenzen, in den Alpen, in den Donauländern, in Kleinasien und in Afrika werden Völker angegliedert, die unter einheimischen Fürsten leben. Über den Schönheitsfehler, daß Noricum mit der Hauptstadt Teurnia als Königreich ins römische Reich aufgenommen wurde, sah man ebenso leicht hinweg, wie über die originelle Stammstaatsverfassung und dörfliche Siedelung anderer Grenzländer. Es braucht hier freilich nur angemerkt zu sein, daß Noricum in eine Provinz verwandelt wurde, als die Reichssicherheit dies nach dem Markomanneneinfall unter Mark Aurel erheischte. Jeder beliebig herausgeholte Einzelfall zeigt dieselbe großzügige Verwaltungskunst, deren bunte Praxis kein Doktrinarismus hemmt.

Aber diese Überwindung der Gegensätze, die in Stammes-, Staats- und Reichsverfassung gelegen sind, ist, soviel politische Weisheit sich da offenbart, und soviel Kleinarbeit hinter diesen uns nur mehr in den stärksten Linien erkennbaren Veränderungen steckt, nicht die größte aller Verwaltungskünste auf diesem Gebiete. Um wie viel zu allen Zeiten für jeden volksbewußten Mann das Volk mehr Wert hat als der Staat, um so viel größer ist vom Standpunkt des Lateiners aus das Verdienst Roms um die lateinische Nation zu werten. Es ist nicht die Aufgabe des Rechtshistorikers, dem denk-



würdigen Prozeß der Romanisierung Italiens nachzugehen. Aber auch der Jurist kann nur mit Staunen die Latinisierung Italiens, dann Galliens, Spaniens feststellen. Einen starken Anteil an der Latinisierung hat sicher das Recht. Wer nach römischem Rechte lebte, mußte lateinisch können, wollte er von dem Rechte mit all seinen lateinischen Privatrechts- und Prozeßformeln Gebrauch machen. Auch hier hat der römische Verwaltungs- und Gerichtsbeamte anders im Westen und anders in den hochkultivierten Ländern des hellenistischen Ostens gearbeitet. Die Papyri zeigen uns das bescheidene Auftreten des Lateins in den Rechtsurkunden Ägyptens. Im ganzen scheint das Nationalitäten- und Sprachenproblem der römischen Verwaltung nicht viel Schwierigkeiten gemacht zu haben, doch sind unsere außerägyptischen Zeugnisse freilich recht spärlich. Der Staat hat nicht bloß die lateinische Nation geschaffen, sondern auch die anderen in Roms Staatsverband getretenen Nationen resorbiert. Was es aber hieß, römischer Bürger zu sein, dafür gibt es keinen bekannteren Beleg als die Episode des Völkerapostels vor dem Statthalter Festus. Wie anders wird der behandelt, der seinen Gerichtsstand in Kriminalen vor dem Kaiser hat.<sup>65)</sup>

Leichter noch als mit den nationalen<sup>66)</sup> tat sich der heidnische Staat von je, und stets mit den konfessionellen Fragen. Der Polytheismus kann mit den einverlebten neuen Gemeinwesen auch deren Götter in sich aufnehmen. Der überstaatlichen Idee der christlichen Kirche gegenüber verhält sich der Staat zunächst einfach ablehnend. Zeitweise steigert sich die Ablehnung zur Christenverfolgung: auch hier aber zunächst nur in Einzelmaßnahmen der Regierenden. Die maiestas populi Romani, die Majestät des römischen, alsbald im Kaiser verkörperten Staates zu fördern, ist das allen Einzelmaßnahmen zugrunde liegende Prinzip. Auch nach der Anerkennung der christlichen Religion wird dieses Prinzip nicht verlassen, sondern der neuen Zeit entsprechend zu gestalten versucht. So weiß der für die Frage Staat und Kirche allein mehr in Betracht kommende byzantinische Staatsabsolutismus keine andere Lösung als die des Zäsaropapismus.<sup>67)</sup> Mit der römischen Kirche fand der Staat wohl diesen und jenen modus vivendi. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung fehlt. Schon fallen die Schatten des mittelalterlichen Kampfes zwischen Imperium und Sacerdotium.

Auch die Lösung des sozialen Problems ist Rom trotz vorüber-

gehender Erfolge nicht gelungen, jedenfalls nicht in einer uns tragbar scheinenden Weise. Schon von je ist die antik-römische Einrichtung der unfreien Arbeit, die Sklaverei als Rechtsinstitut, mit den uns denkbaren Lösungsmöglichkeiten inkommensurabel. Aber auch wo es sich um soziale Fragen handelt, in denen kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Einst und Jetzt zutage tritt, können wir von Rom nicht viel vorbildliche Antwort bekommen, höchstens warnende Fingerzeige vor Wegen, die nicht zum guten Ende führen. Die Kriege um die Großmachtstellung haben den freien, kleinen italischen Bauernstand vernichtet und alle Versuche, durch Ackerverteilungen ihn wiederherzustellen und zugleich Kriegerheimstätten zu schaffen, sind letzten Endes immer wieder gescheitert. Hier versagte auch die stärkste staatliche Befehlsgewalt. Wohl ist es dem militärischen Imperium möglich gewesen, den freien Bauer von seiner Scholle wegzuholen und ihn zu langjährigem Kriegsdienst zu zwingen, ihn in fernen Ländern für imperialistische Zwecke kämpfen zu lassen; aber kein Imperator konnte dem Bauer, der Heimweh nach Haus und Herd empfand, diese Empfindung nehmen, kein Imperator ihm die Ziele der Weltpolitik plausibel machen. Und war erst durch den Felddienst der Zusammenhang mit der Heimat zerrissen, war gar die heimatische Scholle in fremde Hand gekommen, vom Latifundium aufgesogen, dann mußte der Veteran anderwärts versorgt werden, sollte er nicht auf seine alten Tage das hauptstädtische Proletariat vermehren. Denn war einmal diese so traurige als häufige Proletarisierung vollzogen und war der alte Veteran mit seiner Familie zum landflüchtigen Städter geworden, dann gelang auch dem römischen Imperium nicht die Rückführung zur Scholle. Gegen alle derartigen Sanierungsbestrebungen wendet sich nämlich die Demagogie der Hauptstadt und vereitelt die schönsten sozialen Ziele. Man mag über die geplante Agrarreform des P. Rullius, gegen die Cicero seine drei Reden *de lege agraria* hielt, wie immer urteilen, bezeichnend sind die demagogischen Phrasen, die sich der Redner nicht anzuwenden scheut, um den umschmeichelten Massen die Rückkehr zur Landarbeit zu vereckeln. Da heißt es, um nur eine Probe herauszugreifen<sup>68</sup>): *Vos vero, Quirites, si me audire vultis, retinete istam possessionem gratiae, libertatis, suffragiorum, dignitatis, urbis, fori, ludorum, festorum dierum, ceterorum omnium commodorum, nisi forte mavultis relictis his rebus atque hac luce rei publicae in*

Sipontina siccitate aut in Salapinorum pestilentiae finibus Rullo duce collocari. Alles wird da ausgespielt: die Ungebundenheit, die von Vornehmen umworbene Stellung und das damit verbundene Ansehen, das Stimmrecht, dann aber auch das städtische Leben, Forum, Feste und Spiele — oder wie wir heute sagen würden, Volksversammlung und Kino. Und wo man mit Gewalt einen Kleinbauernstand schafft, da führt das Experiment zum Kolonat, zur Gebundenheit an die Scholle und zur Leibeigenschaft, damit aber zur Stärkung der Latifundien, zur Feudalisierung des Staats, und zu seiner Auflösung. Uns stellt diese Geschichte eindringlich die Bedeutung des gesunden Kleinbauernstandes für den Staat vor Augen. Solange der Bauer für die angegriffene oder bedrohte heimische Scholle kämpft, solange die Rückkehr auf sie der ersehnte schönste Siegespreis ist, solange ist das patriotische, das politische und das militärische Interesse des Bauers gleich dem des Staatsganzen. Rom hat aber den italischen Bauer der Eroberungspolitik geopfert und damit den verhängnisvollsten Fehler in seiner sonst so glänzenden Staatsverwaltungskunst begangen. Es ist der typische Fehler einer städtischen Handels- und Kapitalpolitik, der das Verständnis dafür fehlt, was der Bauer tragen kann. Die Adelsgeschlechter, die die römische Politik machten, waren soweit weg von der Erinnerung an kleinbäuerliche Lebensformen, daß sie ihren Wert nicht mehr verstanden: *latifundia perdidere Italiam.*<sup>69)</sup> Vergil, der das Landleben so warm zu preisen weiß, sieht Roms geschichtliche Sendung in der Aufrichtung des Weltreichs:<sup>70)</sup>

*Tu regere imperio, populos, Romane, memento — haec tibi erunt artes —.*

Es fehlt die Erkenntnis der Unvereinbarkeit des ungestörten bäuerlichen Konservatismus mit der drängenden Unruhe des ihn aufzehrenden Imperialismus. Hier, in der Stellung des Staates zum Bauerntum, führt die große allgemeine Linie, die wir das Ermessen des Beamten bestimmen sahen, gerade in die entgegengesetzte Richtung: nicht den Bauer der Scholle zu erhalten, sondern möglichst viele Bauern als Kriegsvolk einzustellen, entspricht dem militärischen Imperialismus, der von Eroberung zu Eroberung schreitet. Möglichst viele tüchtige Mannschaften dort zu erfassen, wo sie noch — anders als im hauptstädtischen Proletariat — naturhaft emporwachsen, das war das Ziel. Für die Gefahr solchen Raubbaus an Menschen fehlt ebenso der Sinn, wie für die Gefahr des Raubbaus an Wald und anderen Gütern der Wirtschaft.

Indes wir dürfen auch auf dem Gebiete der römischen Sozialpolitik nicht nur tadeln und warnen. Freilich die großartig eingerichtete städtische Getreideversorgung, deren verwaltungsrechtlichen Unterbau wir jetzt auch in Ägypten bis in Einzelheiten studieren können, ist nur soweit bewundernswert, als sie das Problem der Ernährung der städtischen Bevölkerung großzügig erfaßt und löst — in ganz anderem Lichte erscheint sie, wenn man sie als Ausbeutung der Provinzen mit ihrem in harter Arbeit darbenden Ackerbauer zugunsten einer städtischen Plebs ansieht, die nicht bloß panem, sondern auch circenses haben muß, um bei Laune erhalten zu werden. Aber eine andere soziale Einrichtung, deren große Bedeutung nicht allseits bekannt ist, möchte ich, um mit einem lichten Bilde abzuschließen, doch noch hervorheben. Es ist die Einrichtung des Amtes eines Defensor civitatis<sup>71)</sup>. Damit war im 4. Jahrhundert eine Fürsorgeeinrichtung geschaffen, die dem Verfall der städtischen Verwaltung und der Rechtlosigkeit des gemeinen Mannes gegenüber den „potentiores“ steuern sollte. Wieder wird hier an die bewährte alte Praxis des Ermessens des römischen Beamten angeknüpft. Der Defensor ist — ehe er noch eigene Gerichtsbarkeit erhält — der staatliche Anwalt aller Bedrückten, er ist zur Vermittelung staatlichen Rechtsschutzes gegen Unrecht, vor allem auch zur Verteidigung der kleinen Leute vor Behörden da.

Ich schließe damit die Bemerkungen zu Recht und Staat der Römer, die in einer flüchtigen Stunde gemacht werden konnten. Wir haben die Einzelarbeit des Juristen und des Staatsmannes gepriesen, wir sahen in dieser Einzelarbeit bald talentvolle Nachbildung geeigneter Vorbilder, bald schöpferische Improvisierung von Neuem. Aber im privaten wie im öffentlichen Recht ist die Verwaltung des Einzelnen bestimmt durch eine einheitliche Idee. Im Privatrecht, wo trotz fehlendem oder minderem Recht des Sklaven und Fremden die Reihe der freien Bürger grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander steht, ist die leitende Idee das „*sum cuique*“: nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das ihm Gebührende. Im öffentlichen Leben heißt der Grundsatz nicht anders: auch hier kann jeder nur das Seine durchsetzen im Anteil an Volksversammlung, Rat und Magistratur. Aber im Verkehr mit anderen Staaten und Völkern?

Tu regere imperio populos, Romane, memento! Vom römischen Standpunkt aus ist auch da das „*sum cuique*“ bestens gewahrt:

Rom ist die Rolle der Weltherrschaft zugefallen; nur natürlich, daß die anderen dienen<sup>72</sup>).

Wir teilen diesen Standpunkt nicht und lehnen es — wie nicht oft genug wiederholt sein kann — ab, solchen Imperialismus uns zu eigen zu machen. Wir wollen im Völkerbund der Zukunft nichts sein als ein Gleicher unter Gleichen. Wir verstehen das „*suum cuique*“ so, wie es der Römer dem gleichberechtigten Römer gegenüber auffaßte.

Aber ehe wir von den anderen das uns Gebührende verlangen können, müssen wir uns selber finden und unser durch das Erdbeben des Krieges und der Revolution erschüttertes Haus neu aufbauen. Und damit wendet sich der Rektor an die Studentenschaft. Und er täte es hier ganz von selbst, auch wenn ihm alte Sitte dies nicht zur Pflicht machte. Unsere Staatsidee und unsere Vorstellung von unserer Rolle im Leben der Völker ist, so sagten wir eben, nicht die römische. Wir wollen uns auch vor imperialistischen Phrasen hüten. Aber ein anderes können wir vom Römer lernen, die Bedeutung der Tat des Einzelnen für den Aufbau des Ganzen. Ob einem Volk die Praktiker der Staatsverwaltung aus sich selbst heraus geboren werden oder nicht, ist eine Frage seines Schicksals und nicht die unbedeutendste seiner Schicksalsfragen. Wir können sie nur historisch beantworten, dann erst, wenn das Schicksal eines Volkes abgelaufen ist. Der Erfolg zeigt, wer diese Gaben hatte, wer nicht. Aber vom subjektiven Standpunkt des Einzelnen aus kann die Bedeutung der Einzelverwaltungsarbeit für das Ganze nur tatenfreudig stimmen. Es ist erquicklich zu empfinden, daß unser Lebenswerk bedeutsam sein kann, daß auch das Kleinste, was wir tun, zum Heil des Ganzen gereichen kann. Das Leben weist uns verschiedene Berufe zu, aber fast jeder von uns hat einmal irgendwo zu verwalten. Sei es im großen, sei es im kleinen. Wer es gut macht, nützt dem Vaterlande und trägt seinen Stein zum Aufbau herzu. Dann können wir zuversichtlich warten, bis der geniale Bauherr der Zukunft kommen wird. Aber heute schon jede Einzelheit getreu zu erfüllen ist jedes Einzelnen Aufgabe und Gewissenssache. Und mit diesem Appell an Ihr patriotisches Gewissen schließe ich, an das Gewissen, das im kleinen getreu sein muß, wenn sein Träger einmal über Großes gesetzt sein soll.

---

## Anmerkungen

<sup>1)</sup> Ich möchte diese Parenthese nicht unterdrücken. Denn was wissen wir von vorrömischer, z. B. von iberischer, ligurischer, oder auch nur von gallischer „Kultur“ oder „Barbarei“? Über die von mir vermutete etruskische Beeinflussung oder vielleicht richtiger Entstehung des römischen Imperiums unter etruskischem Einfluß vgl. meine Abhandlung Hausgewalt und Staatsgewalt im römischen Altertum in den *Miscellanea Francesco Ehrle*, Vol. II, 1–55 (Roma, Biblioteca Vaticana, 1924); vgl. auch Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts (München 1925), 23<sup>18</sup>; 50<sup>19</sup>; 247.

<sup>2)</sup> Vgl. Gino Segré, *Elementi ellenorientali del diritto privato dell' alto medioevo in occidente* (Torino 1924) 25<sup>10</sup>.

<sup>3)</sup> Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs (1891). Diese Forschungen sind in meinem Nachruf: Ludwig Mitteis und sein Werk (1923) in ihrer Bedeutung für die römische Rechtsgeschichte, wie sie heute studiert wird, näher gewürdigt. Auf die in diesem Nachruf und in der Abhandlung *Römisches Recht und Rechtsvergleichung*, *Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* XIV, 1 ff. 106 ff. enthaltenen Literaturangaben sei hier, um mich nicht zu wiederholen, ein Hinweis gestattet.

<sup>4)</sup> So namentlich für die babylonisch-assyrische Rechtswelt: Koschaker, *Babylonisch-assyrisches Bürgerschaftsrecht* (1911); *Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon* (1917); Eheloff-Koschaker, *Ein altassyrisches Rechtsbuch* (1922); Koschaker-Ungnad, *Hammurabis Gesetz Bd. VI* (1923); San Nicolò, *Die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge* (1922); Lautner, *Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozeßrecht* (1922). In diesen ganz oder zum Teil von Juristen geschriebenen Büchern auch Hinweise auf die unentbehrliche Mitarbeit von philologischer Seite, die sich jetzt schon mit Rücksicht auf die gefundenen Rechtsquellen größtenteils der Rechtsgeschichte zuwendet. Vgl. etwa Schorr, *Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts* (1913); A. Walther, *Das altbabylonische Gerichtswesen* (1917); A. Ungnad, *Fragmente eines babylonischen Gesetzeskodex in sumerischer Sprache*, *Ztschr. d. Savigny Stift. f. Rechtsgesch. Rom. Abt.* (Sav. Z.) XLI, 186 ff.; und andere Arbeiten von Ungnad, Bruno Meißner u. a. Vgl. auch die weiten neuen Perspektiven, welche die Hethiter-Forschung eröffnet: H. Zimmern und J. Friedrich, *Hethitische Gesetze aus dem Staatsarchiv von Boghazköi* (um 1300 v. Chr.) (1922). Dies nur ein paar Bemerkungen zum neu erschlossenen Wissensgebiet des altorientalischen Rechts- und Staatslebens.

<sup>5)</sup> *Dig. I, 1, 10, 2.*

<sup>6)</sup> Die rechtsphilosophische Voraussetzung einer solchen Vorstellung, nach der es ein Recht geben muß, das gesucht werden muß und bald gefunden, bald freilich auch wieder nicht gefunden oder verloren werden kann, muß hier unerörtert bleiben. Sie verlangt, wie immer man den Fragenkomplex auch formulieren will, ein Weltanschauungsbekanntnis. Vgl. darüber einiges in der oben Anm. 3 genannten Abhandlung.

<sup>7)</sup> Übernommen Dig. I, 1, 1 pr.

<sup>8)</sup> Erhalten Dig. I, 1, 1, 2.

<sup>9)</sup> Dig. L, 17, 1.

<sup>10)</sup> Vgl. die in meinen Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts 163f.<sup>45</sup> zitierte Literatur.

<sup>11)</sup> Über das allmähliche Nebeneinander von praktischer und hinzutretender theoretischer Ausbildung der Juristen vgl. etwa P. Krüger, *Gesch. d. Quellen und Literatur des römischen Rechts* <sup>2</sup> 52f., 55f. Immer mehr überwiegt das theoretische Studium in der byzantinischen Zeit, vgl. a. a. O. 392ff.

<sup>12)</sup> Vgl. Krüger 64ff., 154ff., 180ff., 215ff.

<sup>13)</sup> Vgl. etwa die Aufzählung bei Girard, *Manuel élémentaire du Droit Romain* (7. A. 1924) 38. Girard betont auch hierbei mit Recht den politischen Einschlag z. B. bei der Ehe- und Bürgerschaftsgesetzgebung. Vgl. ferner für die Prinzipatszeit S. 53.

<sup>14)</sup> Vgl. die Zusammenfassung bei Girard 61.

<sup>15)</sup> Wiederholt von Justinian Dig. I, 1, 10, 1. Ähnliche Beschränkung legt sich auch heute die naturrechtliche Schule auf.

<sup>16)</sup> Dig. XXVIII, 7, 15.

<sup>17)</sup> Die *Hist. Aug. Sept. Sev.* 21, 8 preist ihn als *iuris asylum et doctrinae legalis thesaurus*.

<sup>18)</sup> Vgl. Krüger 240 (Ulpian); 228 (Paulus).

<sup>19)</sup> In weiterem Ausmaße (einschränkend m. E. mit Recht M. Gelzer, *Philol. Wochenschr.* 1924, 555) denkt an Zusammenhänge Franc Frost Abbot, *Roman Politics* (Sammlung: *Our Debt to Greece and Rome*, 1923) 95ff.; 164ff.; *passim*. Es ist jedenfalls lehrreich, in diesem Buche hübsche Parallelen zwischen der römischen und anglo-amerikanischen Staatsverwaltung gezogen zu sehen. Wir lernen dabei, wie viel mehr sich diese Imperien das römische zunutze machen können als wir. Die anglo-amerikanischen Weltreiche im Spiegel der römischen Vergangenheit zu sehen, ist ja jetzt auch bei uns versucht worden. Es genügt an die große Arbeit von Hatschek, *Britisches und römisches Weltreich, eine sozialwissenschaftliche Parallele* (1921), zu erinnern.

<sup>20)</sup> Ja, selbst Mommsens *Römisches Staatsrecht* ist, wie mich dünkt, von Philologen und Althistorikern mehr studiert worden als von der sich vor allem öffentlichen Recht lieber höflich verbeugenden Pandektenjurisprudenz.

<sup>21)</sup> Liv. V, 54, 4: *non sine causa dii hominesque hunc urbi condendae locum elegerunt, saluberrimos colles, flumen opportunum, quo ex mediterraneis locis fruges devehantur, quo maritimi commeatus accipiantur, mare vicinum ad commoditates nec expositum nimia propinquitate ad pericula classium externarum, regionem Italiae mediam, ad incrementum urbis natum unice locum.*

<sup>22)</sup> Spranger, *Lebensformen* (3. A. 1922) 109ff., 188ff. R. Heinze, *Von den Ursachen der Größe Roms. Rektorwechsel an der Universität Leipzig am 31. Oktober 1921.* S. 21ff.

<sup>23)</sup> Zitiert oben Anm. 1. Auf die Bedeutung des in der griechischen Polis vorbildlosen Imperiums der römischen Magistrate verweist auch Adolf Menzel in seiner feinsinnigen Wiener Inaugurationsrede *Zur Psychologie des Staates* (1915) S. 10.

<sup>24)</sup> Vgl. die Greifswalder Universitätsrede von Ernst Lommatzsch, *Patria* (1922), 7ff.

<sup>26)</sup> Mit Recht prägte Fritz van Calker, Bismarcks Verfassungspolitik (1924), das Wort: „Der Staat ist die Lebensform des Volkes.“ Wir werden uns bei solchen Betrachtungen erst unserer Entrechung so ganz gewahr.

<sup>26)</sup> Das ist in neuerer Zeit wiederholt empfunden und unabhängig von gegenseitiger Beeinflussung ausgesprochen worden. Freilich spiegelt sich in solchen Äußerungen mehr oder weniger bewußt das große, alle bedrückende politische Geschehen. So macht sich das Zurücktreten der Verfassungsprobleme vor denen der Verwaltung, was — vom methodologischen Standpunkt aus besehen — in gewissem Ausmaße zusammenhängt mit dem Zurücktreten der juristischen gegenüber der politischen Staatsbetrachtung, wiederholt bemerkbar in H. Dessau, Geschichte der römischen Kaiserzeit I (1924); vgl. dazu etwa die guten Bemerkungen von M. Gelzer in der Deut. Lit. Zeit. 1924, 1193. Besonders scharf hat sich in diesem Sinne aber U. Kahrstedt, Deut. Lit. Zeit. 1924, 1124 in seinem Referate über Guglielmo Ferrero, Der Untergang der Zivilisation des Abendlandes, ausgesprochen, wenn er sagt: „Es gibt, so wenig das manche Leute wahr haben wollen, im geschichtlichen Leben eigentlich nichts Gleichgültigeres als Verfassungen: der Charakter eines Staates wird durch seine Verwaltung, seine Wehrkraft und seine auswärtige Politik bestimmt, die Verfassung ist ein lockerer Mantel, in den man hineinsticken mag, was schön ist oder was man schön findet; man kann mit der liberalsten Verfassung autokratisch regieren und umgekehrt.“ Soweit wird nicht jedermann gehen wollen — aber auch wer staatsrechtliche Theorien, wie sie die Verfassungen bieten, noch so hoch hält, wird nicht umhin können, für das Leben des Staates dessen Verwaltung höher einzuschätzen und die Bewertung der Verfassung danach vorzunehmen, ob ihre genaue Durchführung ohne Gefährdung des Staatslebens in innen- und vor allem in außenpolitischer Hinsicht möglich ist. Und hierzu darf wohl negativ schon bemerkt sein, daß die Demokratie den Staat in seiner Außenpolitik nicht förderlich zu beeinflussen scheint.

<sup>27)</sup> Vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht I, 619ff.; 625; II, 589<sup>a</sup>. Mommsen, Abriß d. röm. Staatsrechts<sup>2</sup> (in Bindings Handbuch, 1907) 133.

<sup>28)</sup> Literatur zum Problem des Prinzipats des Augustus habe ich in der Krit. Vierteljahresschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtswissensch. LVI (3. Folge XX) 74f. kurz zusammengestellt. Dessau (oben Anm. 26) betont mehr den tatsächlich monarchischen Charakter des augusteischen Regiments. Im übrigen ist hier nicht der Ort, auf die sonstige seitherige Literatur zur Übergangszeit von der Republik zum Prinzipat einzugehen. Ein seltener Glücksfall für solche Erörterungen hat den Quellenstand der Res Gestae Divi Augusti c. 34 (VI, 21) berichtigt, wo der Kaiser sagt: omnibus auctoritate (nicht, wie bisher ergänzt, dignitate) praestiti: Zu diesem W. M. Ramsay verdankten Monumentum Antiochenum und zur glänzenden Ergänzung des Fragments durch v. Premerstein, Hermes LIX, 98; 103ff. vgl. noch Viktor Ehrenberg, Klio XIX, 200ff. Zur staatsrechtlichen auctoritas darf m. E. auch der gleichnamige privatrechtliche Begriff, wie er in der Stellung des Tutors zum Ausdruck kommt, nicht übersehen werden.

<sup>29)</sup> Liv. III, 55, 3. Auf die moderne staatsrechtliche Literatur habe ich hier keinen Anlaß einzugehen. In dem Buche von Schmitt-Dorotic, Die Diktatur von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassen-



kampf (1921) wird, soweit ich sehe, nur die Diktatur des römischen Diktators, nicht die der Plebs zur rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Grundlegung mit herangezogen; so in der guten historischen Einleitungsskizze S. 1—6.

<sup>40)</sup> Anders ist es freilich in der ägyptischen Revolution zugegangen, die am Ende des Alten Reiches ausbrach. Da herrschen Sklavinnen und „Fremde.“ Vgl. A. Erman, Sitz. Ber. Berlin. Akad. 1919, 804ff.

<sup>41)</sup> Vgl. Mommsen, (Röm. Staatsr.) I, 487ff.

<sup>42)</sup> Mommsen III, 434ff.

<sup>43)</sup> Dig. L, 17, 2, pr.

<sup>44)</sup> Mit unserem heutigen Begriff nicht wesensgleich. Vgl. Wenger, Zivilproz. (oben Anm. 1) 68; 311f.

<sup>45)</sup> Dig. III, 1, 1, 5.

<sup>46)</sup> Mommsen I, 494ff.

<sup>47)</sup> Mommsen I, 497. Über die hier sowie auch sonst soviel andere, uns näherstehende griechische Demokratie vgl. jetzt Adolf Menzel, Das Problem der Demokratie in der griechischen Staatslehre, Vortrag, abgedruckt im 23. Heft der Mitt. d. Vereins d. Freunde d. humanist. Gymnasiums in Wien (1924) S. 19.

<sup>48)</sup> Mommsen I, 563ff.; 505ff.

<sup>49)</sup> Mommsen, Röm. Strafrecht 654ff.

<sup>50)</sup> Ebd. 865ff.

<sup>51)</sup> Mommsen I, 61ff.; vergl. III, 352f.

<sup>52)</sup> Mommsen I, 470f.; 480ff.

<sup>53)</sup> Mommsen III, 312<sup>2</sup>.

<sup>54)</sup> Vgl. oben Anm. 41.

<sup>55)</sup> Ausschluß der Provokation abgeschwächt in der weiteren Entwicklung: Mommsen III, 352f.

<sup>56)</sup> Prorogationen durch Senat oder Volk konnten die Kommandogewalt verlängern. Mommsen I, 637ff.; III, 1089ff.

<sup>57)</sup> M. Gelzer, Die Nobilität der römischen Republik (1912); Münzer, Römische Adelsparteien und Adelfamilien (1920). Vgl. Wenger, Hausgewalt (oben Anm. 1) 40ff.

<sup>58)</sup> Hausgewalt und Staatsgewalt (oben Anm. 1).

<sup>59)</sup> Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde. Grdz. 34. Chrest. 59f. Zur Lit. seither u. a. Kalinka, Aus der Werkstatt des Hörsaals, Innsbrucker Papyr. Stud. (1914). 11ff.; A. Steinwenter, Beitr. z. öffentl. Urkundenwesen d. Römer (1915) 11ff.; H. Niedermeyer, Über antike Protokoll-Literatur (1918); Keil, Beitr. z. Gesch. d. Areopags (1920), 14ff.; Tarn, Journ. of Hellenic Studis XLI (1921), 1ff.

<sup>60)</sup> Vortrefflich v. Premerstein in Pauly-Wissowas Realenz. s. v.

<sup>61)</sup> Oben Anm. 15.

<sup>62)</sup> Ep. 9, 5.

<sup>63)</sup> So war der Skandalprozeß gegen einen Statthalter aus dem Anfang des 2. Jahrh. gewiß keine alltägliche Sache, sondern hatte wohl den seltenen Fall eines ägyptischen Verres zum Anlaß. Uns liegt ein Stück einer vermutlich literarischen Verarbeitung vor, die aber das Juristische noch gut erkennen läßt. Vgl. Schubart, Einführung in die Papyrskunde (1918) 150f. mit Textprobe (Oxyrhynchus-Papyri III, 471.)

<sup>54)</sup> Ein vortreffliches Vorbild der römischen vermögen wir jetzt in der hellenistischen Verwaltung Ägyptens, die natürlich wieder aus der früheren einheimischen lernte, zu erkennen. Zum Prinzip der „Milde“ im ptolemäischen Prozeßrecht vgl. Semeka, Ptolemäisches Prozeßrecht (1913) 13 f. Natürlich bleibt die Behandlung der Untertanen auch in gut verwalteten Staatswesen nicht vor wechselvollen Umschlägen bewahrt.

<sup>55)</sup> Aen. VI, 853.

<sup>56)</sup> Cod. Just. IX, 47, 12.

<sup>57)</sup> Eingehend verbreitet sich über die Verwaltung des Kaisers Augustus Dessau (o. Anm. 26) 63–359. Vgl. allerdings auch Gelzer, Deut. Lit. Zeit. 1924, 1194 f.

<sup>58)</sup> Die römische juristische Literaturgeschichte bedarf noch vieler Arbeit, ehe sie einen befriedigenden Stand erreichen wird. Vielfach sind erst die Probleme gestellt. Es ist ein Verdienst des so früh dahingegangenen L. Mitteis in seinem Wiener Vortrag Antike Rechtsgeschichte und romanistisches Rechtsstudium (Mitteil. d. Wien. Vereins d. Freunde des humanist. Gymnasiums 18. Heft, 1917) 16 f. auch darauf hingewiesen zu haben.

<sup>59)</sup> H. J. Bell, Jews and Christians in Egypt (British Museum 1924), Pap. Lond. 1912 (41 n. Chr.) S. 1 ff. Da droht der Kaiser für den Fall der Fortsetzung der antisemitischen Unruhen zu zeigen, was es heißt, wenn die Milde eines Herrschers sich in gerechten Zorn verwandelt: ἔγβιασθήσομαι δεῖξαι οἷόν ἐστιν ἡγεμόνων φιλάνθρωπος εἰς ὀργήν δικαίαν μεταβεβλημένος.

<sup>60)</sup> Mommsen III, 859ff.

<sup>61)</sup> Gai. I, 4: (Senatusconsultum) legis vicem optinet, quamvis fuerit quaesitum. Vgl. Kipp, Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts<sup>4</sup> 61<sup>12</sup> und zur Terminologie der Senatsbeschlüsse 62<sup>18</sup>.

<sup>62)</sup> Mommsen III, 1147ff.

<sup>63)</sup> Liv. V, 41.

<sup>64)</sup> Eine kurze Übersicht über die moderne Kritik und Antikritik gibt Fluß in Pauly-Wissowa's Realenzykl. s. v. Secessio.

<sup>65)</sup> Vgl. Apostelgesch, XXV, 10f. Vgl. auch XXII, 25ff.

<sup>66)</sup> Abbott, a. a. O. (oben Anm. 19), 139 weist darauf hin, daß auch die „colour question“, das Farbigenproblem den Römern zu lösen erspart blieb, indem es in der Fremden- und in der Sklavenfrage aufging.

<sup>67)</sup> Damit soll nicht behauptet sein, daß sich die orthodoxe Kirche in die Staatsomnipotenz auch in religiösen und kirchlichen Fragen schlechthin und widerspruchslos fügte. Aber immerhin ist das Staatskirchentum die endliche Lösung des Problems geworden.

<sup>68)</sup> De lege agraria II, 17, 71.

<sup>69)</sup> Plin. Nat. Hist. XVIII, 6, 35.

<sup>70)</sup> Aen. VI, 851f.

<sup>71)</sup> Vgl. Wenger, Zivilprozeß (oben Anm. 1) 69; dort Anm. 59 Quellen und Literatur.

<sup>72)</sup> Über die imperialistische Einstellung des Tacitus vgl. die akademische Antrittsrede von Joseph Vogt, Tacitus als Politiker (1924) 8ff. Die Idee eines „Sozial-, Wohlfahrts-, Friedens- und Kulturkaisertums“ unter Hadrian ist dem römischen Denken fremde griechische Gedankenrichtung und in Roms Geschichte Episode. Vgl. Wilhelm Weber, Zur Geschichte der Monarchie (Rede, Tübingen 1919).

Im gleichen Verlag ist erschienen:

**Karl Vossler:**

## **Gesammelte Aufsätze zur Sprachphilosophie**

III, 272 Seiten. 8<sup>o</sup>) — Broschiert RM. 5.—, gebunden RM. 6.50, handgebunden Halbleder RM. 10.—

An Julius von Schlosser / Grammatik und Sprachgeschichte oder das Verhältnis von „richtig“ und „wahr“ in der Sprachwissenschaft / Das Verhältnis von Sprachgeschichte und Literaturgeschichte / Kulturgeschichte und Geschichte / Das System der Grammatik / Das Leben und die Sprache. / Über grammatische und psychologische Sprachformen / Der Einzelne und die Sprache / Die Grenzen der Sprachsoziologie; Vorwort / Poesie und Prosa / Beredsamkeit und Umgangssprache / Register

*Literar. Jahresbericht des Dürerbundes 1923:* Zuletzt ein einsames Werk: Karl Vosslers Aufsätze zur Sprachphilosophie. Vossler ist der einzige heute, der vom Leben der Sprache tiefsinnig und doch ganz sachlich spricht. Der zeigt, was sie treibt und wie sie sich wandelt, und was das bedeutet in all seiner Tragweite. Auch von der Erforschung dieser Probleme. Mit immer neuem Staunen liest man die Meisteranalyse, diese leuchtkräftigen Beispielsbetrachtungen, diese Einblicke in Menschtum und Gesellschaft . . .

Prof. Dr. med. et phil. **Franz Oppenheimer** Frankfurt a. M.

## **Gesammelte Reden und Aufsätze**

I. Band

### **Wege zur Gemeinschaft**

VIII, 513 S. gr. 8<sup>o</sup> auf bestem holzfreiem Papier, brosch. Rm. 8.50, Leinen gebunden Rm. 11.—

**INHALT:** Vorwort / Wissen und Werden / Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre, Physiologie und Pathologie des sozialen Körpers / Zur Theorie der Genossenschaft / Die soziale Bedeutung der Genossenschaft / Die Gewerkschaft / Lloyd George und der englische Großgrundbesitz / Der russische Bauer / Was uns die russische Agrarreform bedeutet / Ostelbische Tagelöhne und Landflucht / Gemeineigentum und Privateigentum an Grund und Boden / Zur Geschichte und Theorie der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften / Die Arbeits- und Pachtgenossenschaften in Italien / Ein gescheitertes sozialpolitisches Unternehmen / Bodenwertsteuer oder innere Kolonisation / Gemeinwirtschaft / Die Revolutionierung der revolutionäre / Eine Revision des sozialdemokratischen Programms / Freier Handel und Genossenschaftswesen / Wohnungsfragen und Volkskrankheiten / Die Kaufkraft des Geldes / Zur Geldtheorie / Das Bodenmonopol / Zwei neue Lehrbücher der Ökonomie / Alfred Amons' „Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie“ / Die Utopie als Tatsache

Ein Standardwerk wissenschaftlicher Durchdringung und Darstellung aktueller Probleme der Vergesellschaftung liegt hier vor

Der zweite Band, **Soziologische Streifzüge** erscheint im Laufe des Jahres

Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hueber, München NW. 12

**Leopold Wenger**

Geh. Justizrat, o. ö. Professor an der Universität München

# **Institutionen des römischen Zivilprozessrecht**

(gr. 8<sup>o</sup> XII, 356 S.) in Leinen gebunden RM. 10.—

Das römische Zivilprozessrecht ist das in den letzten Jahrzehnten meistbehandelte Gebiet des römischen Rechts. Zahlreiche Abhandlungen in der deutschen und vor allem in der italienischen Literatur haben dafür eine ganz neue Forschungsgrundlage geschaffen. Aber es fehlt vollständig an einer zusammenhängenden Darstellung, die all das Neue verwertet. Eine solche wird denn auch seit Jahrzehnten als dringendes Bedürfnis empfunden, da alle früheren Lehrbücher überholt und außerdem vergriffen sind. Hier wird nun das erstmalig in der deutschen Romanistik seit 1883 eine Gesamtdarstellung von einem seit Jahren auf diesem Gebiete tätigen Forscher unternommen. Die stets fortdauernde Bedeutung des römischen Rechts für unsere Gegenwart sichert dem Werke einen Interessentenkreis von Juristen, Historikern und Philologen. Das Buch wird in keiner derartigen Fachbibliothek, aber auch in keiner allgemeinen Bibliothek fehlen dürfen.

**OTTO SCHREIBER**

Ord. Prof. der Rechte an der Universität Königsberg, Geh. Regierungsrat

# **DIE KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN**

Eine handelsrechtliche Untersuchung

(gr. 8<sup>o</sup>, 272 S.) Broschiert Mk. 8,50, Leinen Mk. 11.—

**INHALT:** Vorbemerkung. I. Kapitel. Die Rechtsnatur der Kommanditgesellschaft auf Aktien. § 1. Übersicht über den Stand der Frage. § 2. Von der Rechtsfähigkeit privatrechtlicher Körperschaften. § 3. Grenzen der Rechtsfähigkeit der Kommanditgesellschaft auf Aktien. II. Kapitel. Die Gründung der Kommanditgesellschaft auf Aktien. § 4. Der Gründungsvorgang von der Feststellung des Gesellschaftsvertrages bis zur Eintragung in das Handelsregister. § 5. Die Rechtsverhältnisse aus der Gründung. III. Kapitel. Das Recht der gegründeten Kommanditgesellschaft auf Aktien. I. Abschnitt. Allgemeines. § 6. Die Rechtsträgerschaft. II. Abschnitt. Die Geschäftsinhaber der KAG. § 7. Allgemeines. § 8. Das Innenverhältnis. § 9. Das Außenverhältnis. § 10. Wechsel in der Person der Inhaber; Beginn und Ende des Inhaberverhältnisses. III. Abschnitt. Die Kommandit-Aktionäre und der Kommanditistenverband. § 11. Die Kommandit-Aktionäre. § 12. Die Generalversammlung. § 13. Der Kommanditistenverband. IV. Abschnitt. Der Aufsichtsrat und sonstige Organe. § 14. Der Aufsichtsrat. § 15. Sonstige Organe. V. Abschnitt. Veränderungen in der Kommanditgesellschaft auf Aktien. § 16. Satzungsänderungen. § 17. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Geschäftsaufsicht. IV. Kapitel. Nichtigkeit und Ende der Kommanditgesellschaft auf Aktien. § 18. Tatbestände. § 19. Beendigung der Kommanditgesellschaft auf Aktien ohne Liquidation und ohne Konkurs. § 20. Die Beendigung der Kommanditgesellschaft durch den Konkurs. — Gesetzesregister.

Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hueber in München NW.